



Renten und andere Leistungen

Leibrenten

- 1 = aus inf. gesetzlich versicherungen
- 2 = aus inf. landw. kassen
- 3 = aus inf. ber. gungsein.
- 4 = aus eigen. Rentenzeit d. 31. 12. 2021
- 9 = aus anderen Versicherungen

1. Rente	
100	EUR
Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.	
101	EUR
102	EUR
103	EUR
105	EUR
106	EUR

Steuererklärung für Senioren 2023



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

19. Auflage, Januar 2024
18. Auflage, Januar 2023
17. Auflage, Januar 2022
16. Auflage, Januar 2021
15. Auflage, Januar 2020
14. Auflage, Januar 2019
13. Auflage, Januar 2018
12. Auflage, Januar 2017
11. Auflage, Januar 2016
10. Auflage, Januar 2015
9. Auflage, Januar 2014
8. Auflage, Januar 2013
7. Auflage, Januar 2012

Alle Rechte vorbehalten.

Herausgeber

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V.
Schillerstraße 14
40237 Düsseldorf
www.steuerzahler-nrw.de
steuern@steuerzahler-nrw.de

Verfasser

Hans-Ulrich Liebern

Der Inhalt der Broschüre ist auf dem Rechtsstand Dezember 2023.

Druck:

SET POINT Medien GmbH
Carl-Friedrich-Gauß-Str. 19
47475 Kamp-Lintfort

Steuererklärung für Senioren 2023

Vorwort

Die Zahl der Steuerzahlenden, die eine Rente oder Pension beziehen und die deshalb eine Steuererklärung abgeben müssen steigt. Jährlich erhöht sich für Neu-Rentner der steuerpflichtige Anteil der Rente. Zudem werten die Finanzämter die Rentenbezugsmitteilungen aus und fordern immer mehr Rentner auf eine Steuererklärung abzugeben.

Für die Steuererklärung 2023 sind wieder eine Vielzahl von Steuerformularen auszufüllen.

Auf die einzelnen Formulare wird in dieser Broschüre bei den jeweiligen Einkünften und Aufwendungen, die steuerlich geltend gemacht werden können, ausführlich eingegangen.

Zu den farblichen Unterschieden in den Formularen ist folgendes anzumerken. Dunkelgrün unterlegte Felder müssen nicht ausgefüllt werden, weil die Finanzverwaltung an diesen Stellen bereits über die notwendigen Daten verfügt. So werden die Renten automatisch von jedem Rentenversicherungsträger übermittelt. Auch auf die Betriebsrenten, Privatrenten und die Krankenversicherungs- sowie die Pflegeversicherungsbeiträge trifft dies zu. Der Bund der Steuerzahler empfiehlt trotzdem diese Felder auszufüllen, da rechtlich ungeklärt ist, wer welche Nachweispflichten im Rahmen der Steuererklärung hat.

Mit diesem kleinen Ratgeber will der Bund der Steuerzahler den betroffenen Senioren eine Hilfestellung geben. Wenn Sie Fragen haben oder die Arbeit des Bundes der Steuerzahler als Fördermitglied unterstützen möchten, melden Sie sich bei uns. Wir sind für Sie da.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Grenzen bis zu der eine gesetzliche Rente nicht steuerpflichtig ist. Voraussetzung: keine weiteren Einkünfte wie Arbeitslohn, Betriebsrenten oder Vermietungseinkünfte. Berücksichtigt sind der Werbungskostenpauschbetrag für Rentner in Höhe von **102 Euro**, der Sonderausgabenpauschbetrag in Höhe von **36 Euro** und die abzugsfähigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften verdoppeln sich die Beträge.

Jahr	Monatliche Bruttorente
2005 und früher	1.585 Euro
2006	1.554 Euro
2007	1.528 Euro
2008	1.512 Euro
2009	1.491 Euro
2010	1.463 Euro
2011	1.442 Euro
2012	1.427 Euro
2013	1.411 Euro
2014	1.393 Euro
2015	1.382 Euro
2016	1.371 Euro
2017	1.354 Euro
2018	1.336 Euro
2019	1.318 Euro
2020	1.292 Euro
2021	1.287 Euro
2022	1.288 Euro
2023	1.270 Euro

Oft haben Rentner und Rentnerinnen deutlich höhere steuerlich abzugsfähige Aufwendungen z. B. nicht erstattete Krankheitskosten oder Pauschbeträge für behinderte Menschen.

Informieren Sie sich auf den nachfolgenden Seiten. Die Broschüre wird Ihnen eine nützliche Hilfe sein.

Inhalt

Abgabefristen	8
Vorausgefüllte Steuererklärung	8
Formulare vom Finanzamt	8
Wo wird was eingetragen?	9
Welche Unterlagen sind beizufügen?	11
Was mindert die Steuer?	12
Anlage R	13
Rentenbetrag	15
Rentenanpassung	17
Rentenbeginn	18
Beispiele	19
Vorhergehende Rente	33
Nachzahlung für mehrere Jahre	33
Öffnungsklausel	33
Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen	34
Werbungskosten	35
Anlage R-AV/bAV	36
Leistungen aus Altersvorsorgebeiträgen, Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder Direktversicherung	36
Leistungen aus einem Pensionsfonds	36
Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente	36
Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung	36
Leistungen aus Altersvorsorgebeiträgen und der betriebl. Altersvorsorge	37
Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente	37
Werbungskosten	37
Anlage R-AUS	38
Staat des Leistungsbezugs	38
Rentenbetrag und Anpassungsbetrag	38
Beginn der Rente	38
Nachzahlungen für mehrere Jahre	38
Öffnungsklausel	38
Private ausländische Rente, Staat des Leistungsbezugs	39
Private ausländische Rente, Rentenbetrag	39
Private ausländische Rente, Beginn der Rente	39
Nachzahlungen für mehrere Jahre	39
Anlage N	40
Versorgungsbezüge, Werksrente	40
Versorgungsbezüge für mehrere Jahre	44
Werbungskosten	44
Anlage Sonstiges	45
Spendenvortrag	45
Verlustabzug	45
Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds	45
Anlage KAP	46
Antragsgründe	47
Inländische Kapitalerträge	48
Sparerpauschbetrag	48
Kapitalerträge, ohne inländischen Kapitalabzug	49

Kapitalerträge, die dem eigentlichen Steuertarif unterliegen	49
Anzurechnende Steuerabzugsbeträge	50
Weitere anzurechnende Steuern	50
Anzurechnende Steuerabzugsbeträge aus anderen Einkünften	50
Altersentlastungsbetrag	51
Anlage Sonderausgaben	52
Kirchensteuer	52
Spenden und Mitgliedsbeiträge	52
Berufsausbildungskosten	53
Weitere Aufwendungen	53
Unterhaltsleistungen	53
Anlage Vorsorgeaufwand	54
Beiträge zur Altersvorsorge	55
Inländische gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung	55
Private inländische Kranken- und Pflegeversicherung	56
Ausländische Kranken- und Pflegeversicherung	56
Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	57
Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	57
Weitere Vorsorgeaufwendungen	57
Ergänzende Angaben	57
Beispiele zur Berechnung der Höchstbeträge	58
Anlage Außergewöhnliche Belastungen	59
Behinderten-Pauschbetrag	59
Pflegepauschbetrag	60
Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale	60
Andere Aufwendungen	60
Unterstützung von bedürftigen Personen	62
Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen	63
Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt	63
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt	63
Pflege- und Betreuungsleistungen	64
Haushaltsnahe Dienstleistung, Hilfe im Haushalt	64
Handwerkerleistungen	65
Weitere Angaben	66
Anlage Energetische Maßnahmen	66
Begünstigtes Objekt	66
Energetische Maßnahmen 2023	67
Energetische Maßnahmen aus den Vorjahren	67
Aufteilung auf mehrere Eigentümer	67
Rechtsbehelfe	68
Einspruch	68
Antrag auf schlichte Änderung	69
Aussetzung der Vollziehung	70
Klage und Kosten	70
Einkommensteuervorauszahlungen	70
Gesamtbeispiele	71
Musterschreiben Einspruch	75

Abgabefristen

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2023 endet am 02. September 2024.

Beauftragt der Steuerzahler einen Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärung endet die Frist am 02. Juni 2025.

Vorausgefüllte Steuererklärung

Zur Erleichterung der Erstellung der Einkommensteuererklärung eröffnet die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die an die Finanzverwaltung übermittelten Daten einzusehen und abzurufen. Unter dem Stichwort „vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)“ werden solche Daten zum Abruf bereitgestellt, die von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelt worden sind. Um die eigenen bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten abrufen zu können, muss sich der Steuerzahler in „Mein Elster“ im Elster-Online-Portal anmelden und authentifizieren. Darüber hinaus kann der Steuerzahler auch Dritte (seinen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein) bevollmächtigen, für ihn seine Daten einzusehen, um diese bei Erstellung der Steuererklärung zu verwenden.

Formulare vom Finanzamt

Für die Einkommensteuererklärung benötigt der Steuerzahler folgende Vordrucke:

- ▶ ESt 1 A (zweiseitiger Erklärungsbogen)
- ▶ Anlage N (nichtselbständige Arbeit), bei Werksrenten oder Versorgungsbezügen. Für jeden Ehepartner muss eine eigene Anlage N ausgefüllt werden, sofern jeder Ehegatte eine Werksrente oder Versorgungsbezüge bekommen hat.
- ▶ Anlage R (gesetzliche Rente/private Renten)
- ▶ Anlage R-AV/b-AV (Altersvorsorgeverträge/betriebl. Altersversorgung)
- ▶ Anlage R-AUS (ausländische Renten)
- ▶ Anlage Kind, sofern Kinder im Haushalt leben.
- ▶ Anlage Vorsorgeaufwand (Versicherungsbeiträge)
- ▶ Anlage Sonderausgaben (Spenden und Kirchensteuer)
- ▶ Anlage außergewöhnliche Belastung (Behinderung, Krankheitskosten)
- ▶ Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen (Handwerker, Nebenkosten)
- ▶ Anlage Energetische Maßnahmen
- ▶ Anlage Sonstiges (Energiepreispauschale bei Mini-Job)

Wenn weitere steuerpflichtige Einkünfte vorliegen, sind die nachfolgend aufgeführten Formulare zusätzlich auszufüllen:

- ▶ Anlage G (Gewerbebetrieb)
- ▶ Anlage KAP (Kapitaleinkünfte)
- ▶ Anlage Kap-INV (Investmenterträge)
- ▶ Anlage V (Vermietung und Verpachtung)
- ▶ Anlage V (sonstige Beteiligungen)
- ▶ Anlage AUS (Ausländische Einkünfte)
- ▶ Anlage S (selbständige Arbeit)
- ▶ Anlage SO (sonstige Einkünfte)
- ▶ Anlage Sonstiges

Wo wird was eingetragen?

Erklärungsbogen Seite 1: Auf der Vorderseite werden alle persönlichen Angaben eingetragen, wie Name, Adresse, Familienstand, Beruf, Religionszugehörigkeit. Zudem müssen die Steuernummer und die Identifikationsnummer (Zeile 8 und für den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner Zeile 20) eingetragen werden.

Erklärungsbogen Seite 2: Auf der Rückseite:

- ▶ Angaben zur Bankverbindung (Zeilen 30 bis 33)
- ▶ Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage (Zeile 34)
- ▶ Einkommensersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Insolvenzgeld oder Mutterschaftsgeld (Zeilen 35 und 36)
- ▶ Falls ergänzende Angaben zur Steuererklärung auf gesonderten Anlagen beigefügt werden, ist hier eine „1“ einzutragen (Zeile 37)

Die Unterschrift darf nicht vergessen werden.

Anlage R/Anlage R-AV/bAV: Diese Anlagen werden bei Rentenbezügen ausgefüllt. (Erläuterungen auf Seite 13 ff.). Es wird in den Anlagen nach gesetzlichen, privaten und betrieblichen Renten unterschieden.

Anlage N: Hier werden die Werksrenten bzw. die Versorgungsbezüge, die gezahlte Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die ggf. gezahlte Kirchensteuer eingetragen. Die Beträge können der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung entnommen werden.

Diese muss dem Steuerzahler ausgehändigt werden (nähere Erläuterungen auf Seite 41 ff.).

Auf den Seiten 2 bis 4 der Anlage N werden die Aufwendungen eingetragen, die als sog. Werbungskosten geltend gemacht werden. Werbungskosten kommen aber in der Regel nur bei Arbeitnehmern in Betracht. Für Werksrentner und Versorgungsempfänger gibt es aber den Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von **102 Euro** und einen Versorgungsfreibetrag.

Anlage KAP: Hier sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben. Allerdings nur dann, wenn von den Kapitaleinkünften Abgeltungssteuer einbehalten wurde und der Steuerzahler eine Erstattung der Abgeltungssteuer erwartet. Zudem auch in den Fällen, in denen eine Kirchensteuerpflicht besteht und das Kreditinstitut die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge noch nicht erhoben hat. Sie sind aus der Kirche ausgetreten und die Bank hält trotzdem noch Kirchensteuer ein, so kann diese über die Veranlagung zurückgeholt werden. Da die allermeisten Rentner den Soli nicht mehr zahlen müssen. Bei einer Erstattung der Abgeltungssteuer wird auch der Solidaritätszuschlag ganz oder teilweise erstattet.

Jedem Steuerzahler steht für 2023 ein **Sparerpauschbetrag** von **1.000 Euro** zu. Bei Ehepaaren verdoppelt sich der Betrag auf **2.000 Euro**.

Die Anlage KAP braucht jedoch nicht ausgefüllt zu werden, wenn den Banken und Sparkassen Freistellungsaufträge eingereicht worden sind und die Zinseinkünfte den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen.

Der Sparer erhält von seinen Geldinstituten eine Jahresbescheinigung. Aus dieser Bescheinigung können alle Daten entnommen werden, die in dem Formular einzutragen sind. Dies gilt sowohl für die Zinseinkünfte als auch für bereits einbehaltene Steuerbeträge.

Zudem kann auch eine Jahressteuerbescheinigung beim Geldinstitut beantragt werden. Auch diese Bescheinigung erleichtert das Ausfüllen der Anlage KAP (nähere Erläuterungen auf Seite 47 ff.).

Anlage Vorsorgeaufwand: In der Anlage Vorsorgeaufwand werden sämtliche Versicherungsbeiträge eingetragen. Dazu gehören die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als auch private Versicherungen.

Anlage Sonderausgaben: Hier werden die im Jahr 2023 gezahlten Spenden, Kirchensteuern und Unterhaltsleistungen eingetragen.

Anlage Außergewöhnliche Belastungen: In dieser Anlage erfolgen An- gaben zur Körperbehinderung, behindertengerechten Fahrtkosten, zu den Krankheitskosten und zum Pflegepauschbetrag.

Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, die im privaten Haushalt angefallen sind, auch über Umlagen bei Mietern, werden in der Anlage eingetragen. Sie mindern die zu zahlende Steuer.

Anlage Energetische Maßnahmen: Maßnahmen zur energetischen Sanierung am selbstgenutzten Wohneigentum werden in dieser neuen Anlage eingetragen.

Welche Unterlagen sind beizufügen?

Folgende Unterlagen sind der Steuererklärung beizufügen:

- ▶ Nachweis der Behinderung im Erstjahr bzw. bei Änderung
- ▶ Soweit die Lohnsteuerbescheinigung nicht durch den Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt wurde: die besondere Lohnsteuerbescheinigung. Die vom Arbeitgeber ausgehändigte elektronische Lohnsteuerbescheinigung wird nicht benötigt
- ▶ Unterlagen über die Gewinnermittlung, soweit sie nicht elektronisch übermittelt wurden
- ▶ Steuerbescheinigung der Banken und Kreditinstitute, wenn eine Überprüfung der einbehaltenen Steuer für bestimmte Kapitalerträge oder die Günstigerprüfung beantragt wird oder der Einbehalt des Solidaritätszuschlages zurückgefordert wird
- ▶ Nachweise der Unterhaltsbedürftigkeit

Sonstiges:

Wenn aufgrund besonderer Lebensumstände Aufwendungen entstanden sind, wird eine Beleginreichung gemeinsam mit der Steuererklärung empfohlen. Dies ist z.B. bei hohen Krankheitskosten, dem Umbau eines Badezimmers (behindertengerecht) oder sehr hohen Spenden der Fall. Dies vermeidet Rückfragen. Unterlagen bitte immer nur in Kopie einreichen.

Alle anderen Belege sind **nur nach Anforderung** durch das Finanzamt einzureichen. Dies betrifft Spendennachweise, Beiträge an Berufsverbände und Beitragsbestätigungen und Versicherungen. Es wird empfohlen, die Belege bis zu einem Jahr nach der Bestandskraft des Steuerbescheides beizubehalten. Anmerkungen zum Steuerbescheid können in der Zeile 45 des Erklärungsbogen angekündigt werden. Diese können auf einem Extra-Blatt mit der Überschrift „Anlage Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ notiert werden.

TIPP



Alle Belege sammeln, man weiß nie, ob man sie nicht für die Steuererklärung noch braucht. In jedem Fall Kopien von der beim Finanzamt eingereichten Steuererklärung sowie von den beigelegten Unterlagen machen.

Was mindert die Steuer?

Bei der Steuererklärung kann der Steuerzahler Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen angeben. Diese Aufwendungen werden ganz oder bis zu bestimmten Höchstbeträgen von den Einkünften abgezogen und verringern dadurch die Steuerschuld.

Anlage R

In der Anlage R sind die Rentenbezüge einzutragen. Bei Ehegatten, die jeder eine eigene Rente beziehen, für jeden Ehegatten eine eigene Anlage R.

In der Anlage R werden nur noch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus berufsständischen Versorgungswerken eingetragen. Bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann bei der Rentenversicherung Bund eine „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“ beantragt werden. Die Mitteilung kann auch telefonisch angefordert werden. Diese Mitteilung vereinfacht das Ausfüllen der Anlage R. Grundsätzlich sind fast alle Renten steuerpflichtig. Ausnahmen sind Renten aus der gesetzlichen **Unfallversicherung, Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten oder Wiedergutmachungsrenten**. Steuerfrei bleibt der Abfindungsbetrag der Witwen bei Wiederheirat und der Zuschlag zur Grundrente.

Hinweis: Dunkelgrün unterlegte Felder brauchen nicht ausgefüllt werden, weil der Finanzverwaltung an diesen Stellen bereits die notwendigen Daten vorliegen. So werden die Renten automatisch vom Rentenversicherungsträger übermittelt. Der Bund der Steuerzahler empfiehlt trotzdem diese Felder auszufüllen, da rechtlich ungeklärt ist, wer welche Nachweispflichten im Rahmen der Steuererklärung hat.

Es werden drei Arten von Renten unterschieden:

1. Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungswerken und kapitalgedeckten Rentenversicherungen („Rürup-Rente“). Letztere gehören dazu, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen nach dem 31. Dezember 2004 begonnen hat. Ebenfalls die Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Erwerbsminderungsrenten werden wie die gesetzliche Rente besteuert. (Zeilen 4 bis 12).
2. Sonstige – insbesondere private – Renten. Hier richtet sich der Ertragsanteil nach dem Lebensalter bei Rentenbeginn. Ebenfalls gehören die abgekürzten Leibrenten dazu. Das sind solche Renten, die nur eine bestimmte Laufzeit haben (Zeilen 13 bis 18).

3. Renten aus Veräußerungsgeschäften (Zeilen 31 bis 36). Dies sind z. B. Renten aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebes. Diese müssen immer eingetragen werden, da diese nicht an das Finanzamt automatisch übermittelt werden.

Der Besteuerungsanteil bei den Renten nach Nummer 1:

Renteneintritt	steuerpflichtiger Anteil	steuerfreier Anteil
2005 und früher	50 %	50 %
2006	52 %	48 %
2007	54 %	46 %
2008	56 %	44 %
2009	58 %	42 %
2010	60 %	40 %
2011	62 %	38 %
2012	64 %	36 %
2013	66 %	34 %
2014	68 %	32 %
2015	70 %	30 %
2016	72 %	28 %
2017	74 %	26 %
2018	76 %	24 %
2019	78 %	22 %
2020	80 %	20 %
2021	81 %	19 %
2022	82 %	18 %
2023	83 %	17 %

Hinweis: Durch das Wachstumschancengesetz soll der steuerpflichtige Anteil der Renten im Jahre 2023 nur 82,5 Prozent betragen. Der steuerfreie Anteil 17,5 Prozent. Allerdings war bei der Fertigstellung der Broschüre das Gesetz noch nicht verabschiedet.

Leibrente, Rentenbetrag

(Anlage R, Zeile 4)

Hier wird die Jahresbruttorente eingetragen. Auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen sind in der Summe mit anzugeben. Die ausgezahlte Energiepreispauschale gehört im Jahre 2022 ebenfalls zum Bruttorentenbetrag. Für jede Rente separat. Die Angaben können den Mitteilungen der Rententräger – jährliche Rentenmitteilung oder Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt – entnommen werden. Die steuerpflichtigen Renteneinkünfte entsprechen nicht dem Auszahlungsbetrag. Angesetzt wird der **Brutto-Rentenbetrag, also einschließlich** der bei der Auszahlung einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Die Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Kranken- und Pflegeversicherung werden nicht mit einbezogen. Die eigenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können als Sonderausgaben abgezogen werden (siehe Seite 55 ff.).

Beispiel I: Westdeutschland Rentner/Rentnerin

Laut Rentenbezugsmitteilung 2023 beträgt die Rente im ersten Halbjahr 2023 **1.500 Euro brutto** monatlich. Darin sind eigene Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von **118,50 Euro** und zur Pflegeversicherung **45,75 Euro** enthalten. **1.335,75 Euro** werden ausbezahlt. Der steuerpflichtige Rentenbetrag beträgt **1.500 Euro**. Im zweiten Halbjahr stieg die Rente auf **1.565,85 Euro**. Darin sind eigene Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von **123,70 Euro** und zur Pflegeversicherung **53,24 Euro** enthalten. **1.388,91 Euro** werden ausbezahlt. Der steuerpflichtige Rentenbetrag beträgt **1.565,85 Euro**.

Der Jahresbetrag der steuerpflichtigen Rente beträgt:

$$6 \times 1.500,00 \text{ Euro} = 9.000,00 \text{ Euro}$$

$$6 \times 1.565,85 \text{ Euro} = 9.395,10 \text{ Euro}$$

$$\text{Insgesamt} = 18.395,10 \text{ Euro}$$

Dieser Wert abgerundet ist unter 1. Rente in **Zeile 4** einzutragen.

Bei Ehepaaren füllt jeder Ehepartner eine eigene Anlage R aus. Die Berechnung erfolgt auf dergleichen Weise. Der ermittelte auf volle Euro abgerundete Betrag ist unter 1. Rente in der **eigenen** Anlage R der Ehefrau bzw. des Ehemannes in **Zeile 4** einzutragen.

Beispiel II: Rentnerin

Eine Rentnerin bekommt eine eigene Altersrente und eine Witwenrente. Laut Rentenbezugsmitteilung bekommt sie im ersten Halbjahr 2023 jeden Monat eine eigene Altersrente in Höhe von **650 Euro** brutto. Der eigene Beitrag zur Krankenversicherung beträgt **49,40 Euro** und zur Pflegeversicherung **19,83 Euro**. Sie bekommt **580,77 Euro** ausbezahlt. Der steuerpflichtige monatliche Rentenbetrag beträgt **650 Euro**. Im zweiten Halbjahr steigt die Rente auf **678,45 Euro** brutto. Darin enthalten sind die eigenen Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von **53,60 Euro** und zur Pflegeversicherung **23,06 Euro**. Sie bekommt **601,79 Euro** ausbezahlt. Der steuerpflichtige monatliche Rentenbetrag beträgt **678,45 Euro**.

Der Jahresbetrag der steuerpflichtigen Rente beträgt:

6 x 650,00 Euro = 3.900,00 Euro

6 x 678,45 Euro = 4.070,07 Euro

Insgesamt = 7.970,07 Euro

Dieser auf volle Euro abgerundete Betrag ist unter 1. Rente in der Anlage R in **Zeile 4** einzutragen.

Die Witwenrente betrug im ersten Halbjahr 2023 monatlich **1.000 Euro** brutto. Der eigene Beitrag zur Krankenversicherung beträgt **76,00 Euro** und zur Pflegeversicherung **30,50 Euro**. Sie bekommt **893,50 Euro** ausbezahlt. Im zweiten Halbjahr steigt die Rente auf **1.043,90 Euro** brutto. Darin enthalten sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von **82,47 Euro** und von **35,49 Euro**. Sie bekommt **925,94 Euro** ausbezahlt. Der steuerpflichtige monatliche Rentenbetrag beträgt **1.043,90 Euro**.

Der Jahresbetrag der steuerpflichtigen Rente beträgt:

6 x 1.000,00 Euro = 6.000,00 Euro

6 x 1.043,90 Euro = 6.263,40 Euro

Insgesamt = 12.263,40 Euro

Dieser auf volle Euro abgerundete Betrag ist unter 2. Rente in der Anlage R in **Zeile 4** einzutragen.

Leibrente, Rentenanpassung

(Anlage R, Zeile 5)

Hier wird die Summe der Rentenerhöhungen der letzten Jahre eingetragen. Maßgeblich sind alle Rentenerhöhungen seit der Festsetzung des steuerfreien Anteils der Rente. Dieser steuerfreie Anteil wird endgültig im Jahr nach dem Rentenbeginn festgesetzt und dann lebenslang unverändert mitgenommen. Deshalb sind Rentenerhöhungen immer **zu 100 Prozent steuerpflichtig**.

Beispiel:

Rentnerin B bezieht seit 2012 eine Rente. Damals betrug die **Brutto-Rente 15.000 Euro**. Davon waren 36 Prozent = **5.400 Euro** steuerfrei. Im Jahre 2013 gab es eine Rentenerhöhung von **150 Euro**. Der steuerfreie Anteil beträgt damit für die Zukunft 36 Prozent von **15.150 Euro = 5.454 Euro**. Im Jahre 2014 erhöhte sich die Rente um **200 Euro**, in 2015 um **335 Euro** und in 2016 um **494 Euro**. Die Rentensteigerung 2017 lag bei **317 Euro**, 2018 bei **550 Euro** und 2019 bei **551 Euro**. In 2020 stieg die Rente um weitere **607 Euro**. 2021 gab es keine Rentenerhöhung, in 2022 stieg die Rente um weitere **557 Euro** und in 2023 um **823 Euro**. Die Rentenerhöhungen von insgesamt **4.434 Euro**, sind voll steuerpflichtig. In **Zeile 5** wird im Jahre 2023 der Betrag von **4.434 Euro** eingetragen.

Hinweis: Berechnung des steuerpflichtigen Anteils:

19.584 Euro – 5.454 Euro = 14.130 Euro

TIPP



Die Deutsche Rentenversicherung Bund bescheinigt diese Daten. Dazu ist ein einmaliger Anruf bei der Rentenversicherung notwendig.

Leibrente, Rentenbeginn

(Anlage R, Zeile 6)

Hier wird das Datum eingetragen, ab dem die Rente erstmalig tatsächlich bewilligt wurde. Das Datum ist deshalb wichtig, weil sich daraus der steuerpflichtige und der steuerfreie Anteil des jährlichen Rentenbetrages ergeben (siehe Tabelle Seite 14). Der steuerfreie Anteil, der im ersten Jahr nach dem Rentenbeginn endgültig festgelegt wird, wird vom Rentner lebenslang mitgenommen. Die Rentenerhöhungen der späteren Jahre wirken sich deshalb immer voll steuerpflichtig aus. Jedem Rentner steht darüber hinaus ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von **102 Euro** zu. Bei Ehepartnern, die jeweils eine Rente beziehen, bekommt jeder Ehepartner **102 Euro** abgezogen.

Nachfolgend gibt es Beispiele für einzelne Renteneintrittsjahrgänge. Sie gelten für die Steuererklärung 2023.

Hinweis: Der steuerfreie Anteil der Rente wurde dabei immer mit der vollen Brutto-Jahresrente des Folgejahres berechnet. Bei einem Renteneintritt im Jahre 2007 wird der steuerfreie Anteil der Rente, der lebenslang mitgenommen wird, aus der Bruttorente des Jahres 2008 berechnet.

In allen Beispielen wird der Werbungskostenpauschbetrag von **102 Euro** berücksichtigt.

Rentenbeginn 2005

Der Ehemann bezieht seit 2004 eine Rente. Er hatte 2005 einen Jahresrentenbetrag (brutto) von **16.066 Euro**. Davon sind 50 Prozent steuerfrei = **8.033 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag in Höhe von **8.033 Euro** wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresrentenbetrag abgezogen. In den letzten Jahren gab es Rentenerhöhungen von insgesamt **6.462 Euro**.

Ehemann:

Jahresrente 2006	=	16.066 Euro brutto
Steuerfrei = 50 %	=	8.033 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	6.462 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	14.393 Euro
		(16.066 + 6.462 – 8.033 – 102)

Die Ehefrau bekommt ab 2005 ihre Altersrente. Sie hatte im ersten Jahr nach dem Rentenbeginn im Jahre 2006 eine Jahresbruttorente von **10.163 Euro**. Der steuerfreie Anteil (50 %) beträgt gerundet **5.081 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresrentenbetrag abgezogen. In den letzten Jahren erhöhte sich die Rente um **4.087 Euro**.

Ehefrau:

Jahresrente 2006	=	10.163 Euro brutto
Steuerfrei = 50 %	=	5.081 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	4.087 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	9.067 Euro
		(10.163 + 4.087 – 5.081 – 102)

Hinweis: Gemeinsam haben sie steuerpflichtige Renteneinkünfte von **23.460 Euro (14.393 + 9.067)**. Somit liegen diese Einkünfte oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 von **21.816 Euro**. Liegen keine weiteren Einkünfte vor, so müssen trotzdem keine Steuern gezahlt werden, da die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge die Einkünfte noch mindern. Dadurch wird das Existenzminimum unterschritten.

Rentenbeginn 2007

Bei der Rente des Ehemannes ändert sich nichts, da er bereits ab dem Jahre 2004 eine Rente bezieht.

Ehemann:

Jahresrente 2006	=	16.066 Euro brutto
Steuerfrei = 50 %	=	8.033 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	6.462 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	13.446 Euro
		(16.066 + 6.462 – 8.033 – 102)

Die Ehefrau bekommt ab 2007 ihre Altersrente. Sie hatte im ersten Jahr nach dem Rentenbeginn im Jahre 2008 eine Jahresbruttorente von **10.163 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente (46 %) beträgt gerundet **4.675 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresrentenbetrag abgezogen. In den letzten Jahren erhöhte sich die Rente um **3.921 Euro**.

Ehefrau:

Jahresrente 2007	=	10.163 Euro brutto
Steuerfrei = 46 %	=	4.675 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	3.921 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	9.307 Euro
		(10.163 + 3.921 – 4.675 – 102)

Hinweis: Gemeinsam haben sie steuerpflichtige Renteneinkünfte von **23.700 Euro (14.393 + 9.307)**. Somit liegen diese Einkünfte oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 von **21.816 Euro**. Liegen keine weiteren Einkünfte vor, so müssen trotzdem keine Steuern gezahlt werden, da die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge die Einkünfte noch mindern. Dadurch wird das Existenzminimum unterschritten.

Rentenbeginn 2010

Der Ehemann bezieht seit 2008 eine Rente. Er hatte 2009 einen Jahresrentenbetrag (brutto) von **17.500 Euro**. Davon sind 44 Prozent steuerfrei = **7.700 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag von **7.700 Euro** wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresrentenbetrag abgezogen. In den letzten Jahren gab es Rentenerhöhungen von insgesamt **6.130 Euro**.

Ehemann:

Jahresrente 2009	=	17.500 Euro brutto
Steuerfrei = 44 %	=	7.700 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	6.130 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	15.828 Euro
		(17.500 + 6.130 – 7.700 – 102)

Die Ehefrau bekommt ab 2010 ihre Altersrente. Sie hatte im ersten Jahr nach dem Rentenbeginn im Jahre 2011 eine Jahresbruttorente von **10.163 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente (40 %) beträgt gerundet **4.065 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresrentenbetrag abgezogen. In den letzten Jahren erhöhte sich die Rente um **3.408 Euro**.

Ehefrau:

Jahresrente 2011	=	10.163 Euro brutto
Steuerfrei = 40 %	=	4.065 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	3.408 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	9.404 Euro
		(10.163 + 3.408 – 4.065 – 102)

Hinweis: Gemeinsam haben sie steuerpflichtige Renteneinkünfte von **25.232 Euro (15.828 + 9.404)**. Somit liegen die Einkünfte oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 von **21.816 Euro**. Liegen keine weiteren Einkünfte vor, so fallen trotzdem keine Steuern an, da die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge die Einkünfte noch mindern. Dadurch wird das Existenzminimum unterschritten.

Rentenbeginn 2014

Bei der Rente des Ehemannes ändert sich nichts, da er bereits ab dem Jahre 2008 eine Rente bezieht.

Ehemann:

Jahresrente 2009	=	17.500 Euro brutto
Steuerfrei = 44 %	=	7.700 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	6.130 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	15.828 Euro
		(17.500 + 6.130 – 7.700 – 102)

Die Ehefrau bekommt ab 2014 ihre Altersrente. Sie hatte im ersten Jahr nach dem Rentenbeginn im Jahre 2015 eine Jahresbruttorente von **10.163 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente (32 %) beträgt gerundet **3.252 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresrentenbetrag abgezogen. In den letzten Jahren erhöhte sich die Rente um **2.535 Euro**.

Ehefrau:

Jahresrente 2015	=	10.163 Euro brutto
Steuerfrei = 32 %	=	3.252 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	2.535 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	9.344 Euro
		(10.163 + 2.535 – 3.252 – 102)

Hinweis: Gemeinsam haben sie steuerpflichtige Renteneinkünfte von **25.172 Euro (15.828 + 9.344)**. Somit liegen diese Einkünfte oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 von **21.816 Euro**. Liegen keine weiteren Einkünfte vor, so müssen trotzdem keine Steuern gezahlt werden, da die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge die Einkünfte noch mindern. Dadurch wird das Existenzminimum unterschritten.

Rentenbeginn 2015

Bei der Rente des Ehemannes ändert sich nichts, da er bereits ab dem Jahre 2008 eine Rente bezieht.

Ehemann:

Jahresrente 2009	=	17.500 Euro brutto
Steuerfrei = 44 %	=	7.700 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	6.130 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	15.828 Euro
		(17.500 + 6.130 – 7.700 – 102)

Die Ehefrau bekommt ab 2015 ihre Altersrente. Sie hatte im ersten Jahr nach dem Rentenbeginn im Jahre 2016 eine Jahresbruttorente von **10.163 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente (30 %) beträgt gerundet **3.049 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresrentenbetrag abgezogen. In den letzten Jahren erhöhte sich die Rente um **2.037 Euro**.

Ehefrau:

Jahresrente 2016	=	10.163 Euro brutto
Steuerfrei = 30 %	=	3.049 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	2.037 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	9.049 Euro
		(10.163 + 2.037 – 3.049 – 102)

Hinweis: Gemeinsam haben sie steuerpflichtige Renteneinkünfte von **24.877 Euro (15.828 + 9.049)**. Somit liegen diese Einkünfte oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 von **21.816 Euro**. Liegen keine weiteren Einkünfte vor, so müssen trotzdem keine Steuern gezahlt werden, da die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge die Einkünfte noch mindern. Dadurch wird das Existenzminimum unterschritten.

Rentenbeginn 2016

Bei der Rente des Ehemannes ändert sich nichts, da er bereits ab dem Jahre 2008 eine Rente bezieht.

Ehemann:

Jahresrente 2009	=	17.500 Euro brutto
Steuerfrei = 44 %	=	7.700 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	6.130 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	15.828 Euro
		(17.500 + 6.130 – 7.700 – 102)

Die Ehefrau bekommt ab 2016 ihre Altersrente. Sie hatte im ersten Jahr nach dem Rentenbeginn im Jahre 2017 eine Jahresbruttorente von **10.163 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente (28 %) beträgt gerundet **2.846 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresrentenbetrag abgezogen. In den letzten Jahren erhöhte sich die Rente um **1.818 Euro**.

Ehefrau:

Jahresrente 2017	=	10.163 Euro brutto
Steuerfrei = 28 %	=	2.846 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	1.818 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	9.033 Euro
		(10.163 + 1.818 – 2.846 – 102)

Hinweis: Gemeinsam haben sie steuerpflichtige Renteneinkünfte von **24.861 Euro (15.828 + 9.033)**. Somit liegen diese Einkünfte oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 von **21.816 Euro**. Liegen keine weiteren Einkünfte vor, so müssen trotzdem keine Steuern gezahlt werden, da die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge die Einkünfte noch mindern. Dadurch wird das Existenzminimum unterschritten.

Rentenbeginn 2017

Der Ehemann bezieht seit 2015 eine Rente. 2016 betrug seine Jahresrente (brutto) **18.066 Euro**. Davon sind 30 Prozent steuerfrei = **5.420 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag von **5.420 Euro** wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresrentenbeitrag abgezogen. In den letzten Jahren gab es Rentenerhöhungen von insgesamt **3.522 Euro**.

Ehemann:

Jahresrente 2016	=	18.066 Euro brutto
Steuerfrei = 30 %	=	5.420 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	3.522 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	16.066 Euro
		(18.066 + 3.522 – 5.420 – 102)

Die Ehefrau bekommt ab 2017 ihre Altersrente. Sie hatte im ersten Jahr nach dem Rentenbeginn 2018 eine Jahresbruttorente von **10.163 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente (26 %) beträgt gerundet **2.643 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag wird auch in Zukunft vom Jahresrentenbetrag abgezogen. In den letzten Jahren erhöhte sich die Rente um **1.460 Euro**.

Ehefrau:

Jahresrente 2017	=	10.163 Euro brutto
Steuerfrei = 26 %	=	2.643 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	1.460 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	8.878 Euro
		(10.163 + 1.460 – 2.643 – 102)

Hinweis: Gemeinsam haben sie steuerpflichtige Renteneinkünfte von **24.944 Euro (16.066 + 8.878)**. Somit liegen diese Einkünfte oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 von **21.816 Euro**. Durch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie weitere Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (siehe Seiten 51 ff. und 58 ff.) können sich die steuerpflichtigen Einkünfte noch mindern, so dass keine oder geringere Steuern bezahlt werden.

Rentenbeginn 2018

Bei der Rente des Ehemannes ändert sich nichts, da er bereits ab dem Jahre 2015 eine Rente bezieht.

Ehemann:

Jahresrente 2016	=	18.066 Euro brutto
Steuerfrei = 30 %	=	5.420 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	3.522 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	16.066 Euro
		(18.066 + 3.522 – 5.420 – 102)

Die Ehefrau bekommt ab 2018 ihre Altersrente. Sie hatte im ersten Jahr nach dem Rentenbeginn im Jahre 2019 eine Jahresbruttorente von **10.163 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente (24 %) beträgt gerundet **2.439 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresrentenbetrag abgezogen. Seit 2020 erhöhte sich die Rente um **1.404 Euro**.

Ehefrau:

Jahresrente 2019	=	10.163 Euro brutto
Steuerfrei = 24 %	=	2.439 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhung bis 2023	=	1.404 Euro
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	9.026 Euro
		(10.163 + 1.404 – 2.439 – 102)

Hinweis: Gemeinsam haben sie steuerpflichtige Renteneinkünfte von **25.092 Euro (16.066 + 9.026)**. Somit liegen die Einkünfte oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 von **21.816 Euro**. Liegen keine weiteren Einkünfte vor, so müssen trotzdem voraussichtlich Steuern gezahlt werden. Durch die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie weitere Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (siehe Seiten 51 ff. und 58 ff.) können sich die steuerpflichtigen Einkünfte noch mindern, so dass keine oder geringere Steuern bezahlt werden.

Rentenbeginn 2019

Bei der Rente des Ehemannes ändert sich nichts, da er bereits ab dem Jahre 2015 eine Rente bezieht.

Ehemann:

Jahresrente 2016	=	18.066 Euro brutto
Steuerfrei = 30 %	=	5.420 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	3.522 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	16.066 Euro
		(18.066 + 3.522 – 5.420 – 102)

Die Ehefrau bekommt ab 01.07.2019 ihre Altersrente. Die Jahresrente 2019 betrug **7.000 Euro**. Sie hatte im ersten Jahr nach dem Rentenbeginn im Jahre 2020 eine Jahresbruttorente von **14.241 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente (22 %) beträgt gerundet **3.133 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresendbetrag abgezogen. In den letzten Jahren erhöhte sich die Rente um **1.339 Euro**.

Ehefrau:

Jahresrente 2020	=	14.241 Euro brutto
Steuerfrei = 22 %	=	3.133 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhung bis 2023	=	1.339 Euro
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	12.345 Euro
		(10.163 + 1.339 – 3.133 – 102)

Hinweis: Gemeinsam haben sie steuerpflichtige Renteneinkünfte von **28.411 Euro (16.066 + 12.345)**. Somit liegen diese Einkünfte oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 von **21.816 Euro**. Liegen keine weiteren Einkünfte vor, so müssen trotzdem voraussichtlich Steuern gezahlt werden. Durch die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie weitere Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (siehe Seiten 51 ff. und 58 ff.) können sich die steuerpflichtigen Einkünfte noch mindern, so dass keine oder geringere Steuern bezahlt werden.

Rentenbeginn 2020

Bei der Rente des Ehemannes ändert sich nichts, da er bereits ab dem Jahre 2015 eine Rente bezieht.

Ehemann:

Jahresrente 2016	=	18.066 Euro brutto
Steuerfrei = 30 %	=	5.420 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	3.522 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	16.066 Euro
		(18.066 + 3.522 – 5.420 – 102)

Die Ehefrau bekommt ab 01.07.2020 ihre Altersrente. Die Jahresrente 2020 betrug **7.000 Euro**. Die Jahresrente 2021 betrug **14.000 Euro**, da es keine Rentenerhöhung gab. Der steuerfreie Anteil der Rente beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahre 2020 nur noch 20 Prozent. Der steuerfreie Anteil der Rente (20 %) beträgt **2.800 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresendbetrag abgezogen. In den Jahren 2022 und 2023 erhöhte sich die Rente um 1.062 Euro.

Ehefrau:

Jahresrente 2021	=	14.000 Euro brutto
Steuerfrei = 20 %	=	2.800 Euro
Rentenerhöhung 2023	=	1.062 Euro
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	12.160 Euro
		(14.000 + 1.062 – 2.800 – 102)

Hinweis: Gemeinsam haben sie steuerpflichtige Renteneinkünfte von **28.226 Euro (16.066 + 12.160)** vor. Somit liegen diese Einkünfte oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 von **21.816 Euro**. Liegen keine weiteren Einkünfte vor, so müssen voraussichtlich Steuern gezahlt werden. Durch die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie weitere Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (siehe Seiten 51 ff. und 58 ff.) können sich die steuerpflichtigen Einkünfte noch mindern, so dass geringere Steuern anfallen.

Rentenbeginn 2021

Bei der Rente des Ehemannes ändert sich nichts, da er bereits ab dem Jahre 2015 eine Rente bezieht.

Ehemann:

Jahresrente 2016	=	18.066 Euro brutto
Steuerfrei = 30 %	=	5.420 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	3.522 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	16.066 Euro
		(18.066 + 3.522 – 5.420 – 102)

Die Ehefrau bekommt ab 01.07.2021 ihre Altersrente. Die Jahresrente 2021 betrug **7.500 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahre 2021 nur noch 19 Prozent. Im Jahr 2022 betrug die Jahresbruttorente nach der Rentensteigerung zum 01. Juli **15.401 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente (19 %) beträgt **2.926 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresrentenbetrag abgezogen. Im Jahr 2023 steigt die Rente um **337 Euro**.

Ehefrau:

Jahresrente 2022	=	15.401 Euro brutto
Steuerfrei = 19 %	=	2.926 Euro
Rentenerhöhung bis 2023	=	337 Euro
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	12.710 Euro
		(15.401 + 337 – 2.926 – 102)

Hinweis: Gemeinsam liegen steuerpflichtige Renteneinkünfte von **28.776 Euro (16.066 + 12.710)** vor. Somit liegen diese Einkünfte oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 von **21.816 Euro**. Liegen keine weiteren Einkünfte vor, so müssen voraussichtlich Steuern gezahlt werden. Durch die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie weitere Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (siehe Seiten 51 ff. und 58 ff.) können sich die steuerpflichtigen Einkünfte noch mindern, so dass geringere Steuern anfallen.

Rentenbeginn 2022

Bei der Rente des Ehemannes ändert sich nichts, da er bereits ab dem Jahre 2015 eine Rente bezieht.

Ehemann:

Jahresrente 2016	=	18.066 Euro brutto
Steuerfrei = 30 %	=	5.420 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	3.522 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	16.066 Euro
		(18.066 + 3.522 – 5.420 – 102)

Die Ehefrau bekommt ab 01.07.2022 ihre Altersrente. Die Jahresrente 2022 betrug **7.800 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahre 2022 nur noch 18 Prozent. Dies sind **1.404 Euro**. Im Jahr 2023 betrug die Jahresbruttorente nach der Rentensteigerung zum 01. Juli **15.942 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente (18 %) beträgt **2.870 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresrentenbetrag abgezogen.

Ehefrau:

Jahresrente 2023	=	15.942 Euro brutto
Steuerfrei = 19 %	=	2.870 Euro
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	13.072 Euro
		(15.942 – 2.870 – 102)

Hinweis: Gemeinsam liegen die steuerpflichtigen Renteneinkünfte bei **29.138 Euro (16.066 + 13.072)** vor. Somit liegen diese Einkünfte oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 von **21.816 Euro**. Liegen keine weiteren Einkünfte vor, so müssen voraussichtlich Steuern gezahlt werden. Durch die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie weitere Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (siehe Seiten 51 ff. und 58 ff.) können sich die steuerpflichtigen Einkünfte noch mindern, so dass geringere Steuern anfallen.

Rentenbeginn 2023

Bei der Rente des Ehemannes ändert sich nichts, da er bereits ab dem Jahre 2015 eine Rente bezieht.

Ehemann:

Jahresrente 2016	=	18.066 Euro brutto
Steuerfrei = 30 %	=	5.420 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhungen bis 2023	=	3.522 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	16.066 Euro
		(18.066 + 3.522 – 5.420 – 102)

Die Ehefrau bekommt ab 01.07.2023 ihre Altersrente. Die Jahresrente 2023 betrug **8.000 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahre 2022 nur noch 17 Prozent. Dies sind **1.360 Euro**. Der endgültige steuerfreie Anteil wird im nächsten Jahr festgesetzt.

Ehefrau:

Jahresrente 2023	=	8.000 Euro brutto
Steuerfrei = 19 %	=	1.360 Euro
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	6.338 Euro
		(8.000 – 1.360 – 102)

Hinweis: Gemeinsam liegen die steuerpflichtigen Renteneinkünfte bei **22.402 Euro (16.066 + 6.338)** vor. Somit liegen diese Einkünfte oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 von **21.816 Euro**. Liegen keine weiteren Einkünfte vor, so müssen keine Steuern gezahlt werden. Sollte die Ehefrau in der ersten Hälfte des Jahres noch gearbeitet haben bzw. Einkünfte aus einer Altersteilzeit erzielt haben, so kommt es voraussichtlich zu einer Steuernachzahlung

Beispiel für eine verwitwete Rentnerin:

Eine Witwe hat seit 2005 eine eigene Rente. Der Jahresrentenbetrag lag im Jahr 2005 bei **7.826 Euro**. Davon sind 50 Prozent steuerfrei = **3.913 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag in Höhe von **3.913 Euro** wird auch in der Zukunft vom Jahresrentenbetrag abgezogen. Bis zum Jahre 2023 gab es insgesamt Rentenerhöhungen von **2.511 Euro**.

Jahresrente 2005	=	7.826 Euro brutto
Steuerfrei = 50 %	=	3.913 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhung bis 2023	=	2.511 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	6.424 Euro
		(7.826 + 2.511 – 3.913)

Der Jahresrentenbetrag der Witwenrente betrug im Jahr 2005 **12.044 Euro**. Davon waren 50 Prozent steuerfrei = **6.022 Euro**. Dieser steuerfreie Betrag in Höhe von **6.022 Euro** wird auch in den nächsten Jahren vom Jahresrentenbetrag abgezogen. Bis zum Jahre 2023 gab es insgesamt eine Erhöhung für diese Rente um **4.384 Euro**.

Witwenrente:

Jahresrente 2005	=	12.044 Euro brutto
Steuerfrei = 50 %	=	6.022 Euro (gilt auch für die Zukunft)
Rentenerhöhung bis 2023	=	4.384 Euro brutto
Steuerpflichtiger Rentenanteil	=	10.406 Euro
		(13.044 + 4.384 – 6.522)

Der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von **102 Euro** wird nur einmal gewährt. Insgesamt liegen steuerpflichtige Renteneinkünfte von **16.728 Euro (6.424 + 10.406 – 102)** vor.

Hinweis: Die steuerpflichtigen Renteneinkünfte liegen somit oberhalb des steuerfreien Existenzminimums 2023 bei ledigen Steuerzahlern von **10.908 Euro**. Durch den Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (siehe Seiten 51 ff. und 58 ff.) können sich die steuerpflichtigen Einkünfte noch mindern, so dass keine oder geringere Steuern bezahlt werden.

Leibrente, vorhergehende Rente

(Anlage R, Zeile 7 – 8)

Eine vorhergehende Rente ist z. B. die Erwerbsminderungsrente oder bei einer Witwenrente, die vorher an den Ehegatten gezahlte Rente. In beiden Fällen ist der Beginn der vorhergehenden Rente und das Enddatum einzutragen. Der Besteuerungsanteil für die nachfolgende Rente richtet sich immer nach dem Beginn der vorgehenden Rente.

Beispiel: eine Rentnerin bezieht seit 01.01.2020 eine Witwenrente. Der Beginn der Rente ihres verstorbenen Ehemannes war im Jahre 2010. Für die Witwenrente wird der Besteuerungsanteil auf 60 Prozent festgelegt, da die Rente des verstorbenen Ehegatten 2010 begann.

Leibrente, Nachzahlung für mehrere Jahre

(Anlage R, Zeile 9)

Sind in der Jahresrente Nachzahlungen für mehrere Jahre enthalten, so wird der Nachzahlungsbetrag in **Zeile 9** eingetragen. Es kommt eine ermäßigte Besteuerung für diese Beträge in Frage. Die Nachzahlung muss aber für mehr als ein Kalenderjahr gezahlt worden sein.

Leibrente, Öffnungsklausel

(Anlage R, Zeilen 10 – 12)

Steuerzahler, die in den Jahren vor 2005 mehr als 10 Jahre Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze eingezahlt haben, sollten hier Eintragungen vornehmen. Dies kommt häufig bei Einzahlungen in ein berufsständisches Versorgungswerk vor. Der Teil der Rente, der auf die höheren Beiträge entfällt, unterliegt der Besteuerung nur mit dem Ertragsanteil. Der Versorgungsträger bescheinigt diesen Anteil.

Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen

(Anlage R, Zeile 13)

Hier wird der Rentenbetrag laut der Bescheinigung des Versicherungsträgers eingetragen. Auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen sind in der Summe mit anzugeben. Für jede Rente separat. Es handelt sich auch in diesen Fällen immer um den Bruttobetrag.

Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen

(Anlage R, Zeile 14)

Besonders wichtig ist diese Angabe, denn danach wird der Ertragsanteil, also der steuerpflichtige Teil der Rente, ermittelt. Bei den privaten Renten gilt grundsätzlich folgendes: Je älter der Steuerzahler bei Rentenbeginn war, desto niedriger ist der Ertragsanteil. Es gelten folgende Ertragsanteile:

Alter bei Beginn der Rente	Ertragsanteil
60 Jahre	22 %
61 Jahre	22 %
62 Jahre	21 %
63 Jahre	20 %
64 Jahre	19 %
65 Jahre	18 %
66 Jahre	18 %

Beispiel: Ein Rentner bezieht neben seiner Altersrente noch eine Lebensversicherungsrente. Bei Rentenbeginn hat er das 63. Lebensjahr vollendet. Die Rente beträgt monatlich **500 Euro**, einschließlich der Kranken- und Pflegeversicherung. Der Jahresrentenbetrag beläuft sich auf **6.000 Euro**. Davon sind 20 Prozent = **1.200 Euro** steuerpflichtig. Die selbst zu tragenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge können als Sonderausgaben (siehe Seite 53 ff.) abgesetzt werden.

Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen

(Anlage R, Zeilen 15 – 17)

Private Erwerbsminderungsrenten oder Unfallrenten haben in der Regel eine befristete Laufzeit. Auch diese Renten werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Dieser richtet sich nach der Laufzeit der Rente. Je kürzer die Laufzeit umso niedriger der Ertragsanteil. Aus Vereinfachungsgründen wird die Rente stets auf volle Jahre abgerundet.

Beispiel: Ein Steuerzahler bezieht seit seinem 54. Lebensjahr eine private Erwerbsminderungsrente. Mit Beginn des 65. Lebensjahres endet die Rente. Die Laufzeit der Rente beträgt 10 Jahre. Der Ertragsanteil liegt bei 12 Prozent.

Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen

(Anlage R, Zeile 18)

Sind in dem Jahresrentenbetrag der weiteren Leibrenten Nachzahlungen für mehrere Jahre beinhaltet, so wird der Nachzahlungsbetrag noch einmal gesondert in **Zeile 20** eingetragen, da dieser Betrag ermäßigt besteuert wird. Die Nachzahlung muss aber für mehr als ein Kalenderjahr gezahlt worden sein.

Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen

(Anlage R, Zeilen 19 – 24)

Wird eine Rente z. B. aufgrund der Veräußerung eines Gewerbebetriebs gezahlt, so ist diese Rente steuerpflichtig, da der Erwerber die Rentenzahlung steuermindernd ansetzen kann.

Werbungskosten

(Anlage R, Zeile 25 und 26)

Zu den Werbungskosten bei den Renten zählen:

- ▶ Kosten für die Rechtsberatung bzw. Prozesskosten
- ▶ Beiträge an Gewerkschaften
- ▶ Steuerberatungskosten
- ▶ Beiträge des Lohnsteuerhilfevereins
- ▶ Kontoführungspauschale von **16 Euro**
- ▶ Schuldzinsen und Finanzierungskosten. Dies gilt nur dann, wenn das Darlehen zur Finanzierung einer freiwilligen Höher- oder private Rentenversicherung aufgenommen wurde

Fallen keine oder nur geringfügige Werbungskosten an, so wird ein Pauschbetrag in Höhe von **102 Euro** gewährt. **Allerdings nur einmal für alle Renten.** Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten für jeden Ehegatten, sofern dieser Renteneinkünfte bezieht. Es werden hier nur die Werbungskosten eingetragen, die aus den zuvor beschriebenen Renten angefallen sind.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Zahlungen aus Lebensversicherungen, auch wenn Sie monatlich zufließen, steuerfrei sind. Dies gilt für alle Lebensversicherungen, die vor dem 01.10.2005 abgeschlossen wurden und die Kriterien erfüllen, die auch bei einer Einmalzahlung als steuerfreie Leistung vorausgesetzt werden.

Sollte das Finanzamt diese Renten besteuern, so legen Sie mit dem Hinweis auf das Aktenzeichen VIII R 4/18 einen Einspruch ein.

Anlage R-AV/bAV

Für Renten aus inländischen Altersvorsorgeverträgen und der inländischen betrieblichen Altersversorgung ist eine eigene Anlage zur Steuererklärung auszufüllen.

In dieser Anlage werden die Zahlungen aus einer Riester-Rente, Zusatzversorgungskassen und der betrieblichen Altersversorgung, die aus Entgeltumwandlung mit eigenen Beiträgen oder aus Zusagen des Arbeitgebers stammen.

Leistungen aus Altersvorsorgebeiträgen, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder Direktversicherung

(Anlage R-AV/bAV, Zeile 4)

Hier werden die Leistungen aus der Riesterrente eingetragen. Ebenso die Rente aus einem Pensionsfonds, einer Direktversicherung und einer Zusatzversorgungskasse, die durch Entgeltumwandlung angespart wurde. Diese Renten sind in der vollen Höhe steuerpflichtig.

Leistungen aus einem Pensionsfonds

(Anlage R-AV/bAV, Zeilen 5 – 8)

Hier werden die Leistungen aus einer „Werksrente“ eingetragen, die der ehemalige Arbeitgeber über einen Pensionsfonds abgeschlossen hat.

Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente

(Anlage R-AV/bAV, Zeile 9)

Bei Kleinstrenten aus einem Riestervertrag können diese in einer Summe zulagenunschädlich ausgezahlt werden. Diese Leistung wird im Jahr der Auszahlung **ermäßigt** besteuert. Der Betrag wird hier eingetragen.

Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung

(Anlage R-AV/bAV, Zeilen 10 – 14)

Es handelt sich um Leistungen aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht **gefördertem Kapital** beruhen. Die Beiträge dazu waren in der Einzahlungsphase als Altersvorsorgebeiträge abzugsfähig. Diese Renten werden wie die gesetzliche Rente besteuert.

Leistungen aus Altersvorsorgebeiträgen und der betrieblichen Altersvorsorge (z. B. VBL oder ZVK)

(Anlage R-AV/bAV, Zeilen 15 – 17)

Hier werden die Renten aus umlagefinanzierten Versorgungszusagen eingetragen. Es handelt sich um die Zusatzversorgungsrenten wie z. B. die ZVK oder VBL oder um Zusatzversorgungsrenten von Kirchen oder Banken. Die Beträge entnehmen Sie bitte der Leistungsmitteilung. Zusatzversorgungsrenten werden nur mit dem niedrigeren Ertragsanteil (siehe Seite 34) besteuert. Bei Zusagen nach 2007 werden die Zusatzversorgungsrenten aufgeteilt. Ein Teil wird im vollen Umfang besteuert (Eintragung in Zeile 4) und der andere Teil nur mit einem Ertragsanteil. Die Aufteilung kann den Leistungsmitteilungen der Zusatzversorgungskassen entnommen werden.

Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente

(Anlage R-AV/bAV, Zeile 18 – 26)

Einmalzahlungen bzw. Abfindungen der betrieblichen Altersvorsorge werden hier eingetragen. Bestand bei Abschluss dieser Verträge kein Wahlrecht zur Einmalzahlung so werden diese Beträge ermäßigt besteuert. Ansonsten unterliegen sie der vollen Besteuerung im Jahr der Auszahlung. Dies gilt auch, wenn der Betrag in zwei oder mehr Jahren ausgezahlt wird. Auch die Auflösung des „Wohnriestervertrages“ ist hier zu erfassen.

Werbungskosten

(Anlage R, Zeile 31 – 37)

Es gelten die analogen Regelungen für die Werbungskosten wie auf der vorhergehenden Seite beschrieben.

Es werden hier nur die Werbungskosten eingetragen, die bei den zuvor beschriebenen Renten angefallen sind.

Hinweis: Die Angaben können den Leistungsmitteilungen entnommen werden, die die Versicherungsträger Ihnen zu Jahresbeginn zusenden. Daraus ist auch zu entnehmen in welchen Zeilen die Eintragungen erfolgen. Es können auch die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Eintragung in der **Anlage Vorsorgeaufwand** entnommen werden.

Anlage R-AUS

Für Renten, die aus dem Ausland bezogen werden, ist eine neue Anlage eingeführt worden. Es wird unterschieden zwischen Renten, die mit der inländischen gesetzlichen Rente vergleichbar sind (Zeilen 4 bis 13) und privaten ausländischen Renten (Zeilen 14 bis 20).

Staat des Leistungsbezugs

(Anlage R-AUS, Zeile 4)

Hier wird das Land eingetragen, aus dem die Rente stammt.

Rentenbetrag und Anpassungsbetrag

(Anlage R-AUS, Zeilen 5 – 6)

Die Höhe der Rente wird in **Zeile 5** eingetragen. Bei Zahlungen in ausländischer Währung muss der Umrechnungskurs berücksichtigt werden.

Der Betrag regulärer Rentensteigerungen der letzten Jahre kommt in **Zeile 6. Veränderungen aufgrund von Wechselkursschwankungen zählen nicht dazu.**

Beginn der Rente

(Anlage R-AUS, Zeilen 7 – 9)

Für den steuerfreien Anteil der Rente ist der Beginn der Rente maßgebend. Diese Angabe wird in **Zeile 7** vorgenommen. Wenn es sich um eine Witwen-/Witwer-Rente handelt, kommt es auf den Beginn der Rente beim Verstorbenen an. Eintragungen dazu werden in den **Zeilen 8 und 9** vorgenommen.

Nachzahlungen für mehrere Jahre

(Anlage R-AUS, Zeile 10)

Sind im Jahre 2022 Zahlungen für mehrere Jahre dieser Rente erfolgt, so wird dies hier berücksichtigt. Diese Zahlungen werden ermäßigt besteuert.

Öffnungsklausel

(Anlage R-AUS, Zeilen 11 – 13)

Sind bis zum Jahre 2004 Zahlungen in die ausländische Rente oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen gezahlt worden, erfolgt für diesen Teil der Rente die Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Der Prozentsatz wird hier ebenso eingetragen wie evtl. Nachzahlungen auf diesen Teil der Rente.

Private ausländische Rente, Staat des Leistungsbezugs

(Anlage R-AUS, Zeile 14)

Hier wird das Land eingetragen, aus dem die Rente stammt.

Private ausländische Rente, Rentenbetrag

(Anlage R-AUS, Zeilen 15)

Die Höhe der Rente wird in **Zeile 5** eingetragen. Bei Zahlungen in ausländischer Währung muss der Umrechnungskurs berücksichtigt werden.

Private ausländische Rente, Beginn der Rente

(Anlage R-AUS, Zeilen 16 – 19)

Für die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der privaten ausländischen Rente kommt es auf das Jahr des Beginns der Rente (**Zeile 16**) und das Lebensalter (**Zeile 17**) bei Rentenbeginn an. Bei einer beschränkten Laufzeit sind zusätzliche Angaben (**Zeilen 18 und 19**) zu machen.

Nachzahlungen für mehrere Jahre

(Anlage R-AUS, Zeile 10)

Sind im Jahre 2022 Zahlungen für mehrere Jahre aus dieser Rente erfolgt, so wird dies hier berücksichtigt. Diese Zahlungen werden ermäßigt besteuert.

Anlage N

Die Anlage N wird von Rentnern bzw. Versorgungsempfängern ausgefüllt, wenn eine Werksrente oder bei Beamten Versorgungsbezüge gezahlt werden. Ebenfalls, wenn im ersten Jahr des Rentenbezugs noch für einen Teil des Jahres Arbeitslohn bezogen wurde. Für jeden Ehegatten, für den die Voraussetzungen vorliegen, ist eine eigene Anlage N auszufüllen. In der Kopfzeile ist neben dem Namen und der Steuernummer auch die „eTIN“ anzugeben, die der Lohnbescheinigung entnommen werden kann. Allerdings nur dann, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist.

Hinweis: Dunkelgrün unterlegte Felder brauchen nicht ausgefüllt werden, weil der Finanzverwaltung an diesen Stellen bereits die notwendigen Daten vorliegen. So werden die Renten automatisch vom Rentenversicherungsträger übermittelt. Der Bund der Steuerzahler empfiehlt trotzdem diese Felder auszufüllen, da rechtlich ungeklärt ist, welche Nachweispflichten der Steuerzahlende im Rahmen der Steuererklärung hat.

Versorgungsbezüge, Werksrente

(Anlage N, Zeilen 4 – 15)

In **Zeile 5** wird der Betrag der Pension bzw. Werksrente laut Lohnbescheinigung (dort Zeile 3) eingetragen. In den **Zeilen 6 bis 8** die einbehaltene Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Alle Beträge können der Steuerbescheinigung entnommen werden.

Wurde während des Jahres noch Arbeitslohn bezogen, weil die aktive Beschäftigung erst im Laufe des Jahres endete, werden in den entsprechenden Zeilen der Bruttoarbeitslohn und die Steuerabzugsbeträge eingetragen.

In **Zeile 11** wird der Betrag der Pension bzw. der Werksrente (**Zeile 8 der Lohnsteuerbescheinigung**) erneut eingetragen. Dies deshalb, weil ein Versorgungsfreibetrag, ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und ein Werbungskostenpauschbetrag berücksichtigt werden. Der Werbungskostenpauschbetrag von **102 Euro** wird automatisch berücksichtigt. Der Versorgungsfreibetrag gilt erst ab Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Schwerbehinderung ab dem 60. Lebensjahr.

In **Zeile 12** sind die Daten der Lohnbescheinigung laut der dortigen **Nummer 29** für die Bemessungsgrundlage des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag einzutragen. Der Versorgungsfreibetrag beträgt bei Beginn im Jahre 2005 oder vorher 40 Prozent der Versorgungsbezüge bzw. der Werksrente, maximal **3.000 Euro**. Diese Eintragung wird vorgenommen, weil die Höhe des Versorgungsfreibetrages auch für die Folgejahre maßgeblich ist. Dies gilt auch für den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von **900 Euro**. Bei einem Beginn der Versorgungsbezüge in späteren Jahren werden der Prozentsatz, der Höchstbetrag und der Zuschlag abgeschmolzen (jährlich um **1,6 Prozent und 120 Euro**).

Jahr	Prozentsatz	Höchstbetrag	Zuschlag
2005	40,0 %	3.000 €	900 €
2006	38,4 %	2.880 €	864 €
2007	36,8 %	2.760 €	828 €
2008	35,2 %	2.640 €	792 €
2009	33,6 %	2.520 €	756 €
2010	32,0 %	2.400 €	720 €
2011	30,4 %	2.280 €	684 €
2012	28,8 %	2.160 €	648 €
2013	27,2 %	2.040 €	612 €
2014	25,6 %	1.920 €	576 €
2015	24,0 %	1.800 €	540 €
2016	22,4 %	1.680 €	504 €
2017	20,8 %	1.560 €	468 €
2018	19,2 %	1.440 €	432 €
2019	17,6 %	1.320 €	396 €
2020	16,0 %	1.200 €	360 €
2021	15,2 %	1.140 €	342 €
2022	14,4 %	1.080 €	324 €
2023	13,6 %	1.020 €	306 €

Hinweis: Durch das Wachstumschancengesetz soll der Prozentsatz nur auf 14 Prozent im Jahre 2023 sinken. Der Höchstbetrag soll 1.050 € und der Zuschlag 315 € betragen. Allerdings war bei der Fertigstellung der Broschüre das Gesetz noch nicht verabschiedet.

Zeile 13: Das Jahr des erstmaligen Bezugs der Pension oder Werksrente. Dies kann der Lohnsteuerbescheinigung (Nr. 30) entnommen werden.

Beispiel I:

Ein Rentner bekommt zusätzlich noch eine Werksrente. Sie beläuft sich auf **320 Euro** im Monat bzw. **3.840 Euro** im Jahr. Sie wird seit 2005 gezahlt. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist die Jahreswerksrente aus dem Jahre 2005 in Höhe von damals **3.500 Euro**. Der Versorgungsfreibetrag beläuft sich auf 40 Prozent von **3.500 Euro = 1.400 Euro**. Die Höhe des Freibetrages gilt auch für die Folgejahre, selbst wenn sich die Werksrente erhöht. Hinzu kommt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von **900 Euro**. Auch dieser ändert sich für die Folgejahre nicht. Von der Werksrente wird noch der Werbungskostenpauschbetrag von **102 Euro (oder höhere Werbungskosten)** abgezogen.

Werksrente	3.840 €
- Versorgungsfreibetrag	1.400 €
- Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	900 €
- Werbungskostenpauschbetrag	<u>102 €</u>
Steuerpflichtige Werksrente	1.438 €

Beispiel II:

Ein Rentner bekommt eine Werksrente von seinem ehemaligen Arbeitgeber. Die Werksrente beläuft sich auf **800 Euro** im Monat bzw. **9.600 Euro** im Jahr. Sie läuft schon seit dem Jahre 2004. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist die Werksrente aus dem Jahre 2005 in Höhe von **9.000 Euro**. Der Versorgungsfreibetrag beträgt 40 Prozent = **3.600 Euro**, höchstens **3.000 Euro**. Die Höhe des Freibetrages bleibt in den Folgejahren unverändert. Hinzu kommt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von **900 Euro**. Auch dieser wird für den gesamten Bezug der Versorgungsbezüge unverändert mitgenommen. Schließlich wird von der Werksrente der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von **102 Euro (oder höhere Werbungskosten)** abgezogen.

Werksrente	9.600 €
- Versorgungsfreibetrag	3.000 €
- Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	900 €
- Werbungskostenpauschbetrag	<u>102 €</u>
Steuerpflichtige Werksrente	5.598 €

Beispiel III:

Ein Rentner bekommt ab Januar 2023 eine Werksrente. Die Werksrente beträgt **220 Euro** im Monat. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist die Jahreswerksrente in Höhe von **2.640 Euro**.

Der Versorgungsfreibetrag beläuft sich auf 13,6 Prozent der Werksrente, gleich **359 Euro**. Die endgültige Höhe des Freibetrages wird im nächsten Jahr festgestellt. Hinzu kommt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von **306 Euro**. Auch dieser bleibt für die kommenden Jahre unverändert. Letztendlich wird noch der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von **102 Euro (oder höhere Werbungskosten)** abgezogen.

Werksrente	2.640 €
- Versorgungsfreibetrag	359 €
- Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	306 €
- Werbungskostenpauschbetrag	<u>102 €</u>
Steuerpflichtige Werksrente	1.873 €

Bei unterjährigem Beginn der Versorgungsbezüge bzw. der Werksrente im Jahre 2023 werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nur anteilig gewährt. Die entsprechenden Eintragungen werden in **Zeile 14** vorgenommen. Der Werbungskostenpauschbetrag von **102 Euro** wird dagegen immer voll gewährt.

Beispiel IV:

Ein Rentner bekommt erstmalig ab Juli 2023 eine Werksrente. Die Werksrente beträgt **150 Euro** im Monat. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist die Jahreswerksrente in Höhe von **900 Euro**. Der Versorgungsfreibetrag beläuft sich auf 13,6 Prozent der Werksrente = **122 Euro**. Hinzu kommt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von **306 Euro**. Beide werden nur zeitanteilig für sechs Monate gewährt. Daneben wird noch der Werbungskostenpauschbetrag von **102 Euro** abgezogen.

Werksrente	900 €
- Versorgungsfreibetrag (101 x 6/12)	61 €
- Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (252 x 6/12)	153 €
- Werbungskostenpauschbetrag	<u>102 €</u>
Steuerpflichtige Werksrente	584 €

Versorgungsbezüge für mehrere Jahre

(Anlage N, Zeilen 16 – 19)

Wurden im Jahre 2023 für mehrere Jahre Versorgungsbezüge nachgezahlt, so werden diese Beträge in der **Zeile 16** eingetragen. Die darauf geleistete Lohnsteuer, Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag gehören in die **Zeilen 18 und 19**. Diese Versorgungsbezüge werden ermäßigt besteuert.

Dies gilt ebenso, wenn der Arbeitgeber keine lebenslange Zahlung vornehmen will. Wird daraufhin die Werksrente in einer Summe abgefunden, so findet ebenfalls eine ermäßigte Besteuerung statt.

Werbungskosten

(Anlage N, Seite 2 – 3)

Zu den Werbungskosten im Zusammenhang mit der Werksrente oder den Versorgungsbezügen zählen:

- ▶ Kosten für die Rechtsberatung bzw. Prozesskosten.
- ▶ Beiträge an Gewerkschaften
- ▶ Steuerberatungskosten für die Anlage N
- ▶ Beiträge des Lohnsteuerhilfevereins.
- ▶ Kontoführungspauschale von **16 Euro**

Fallen keine oder nur geringe Werbungskosten an, so wird auf jeden Fall auch hier der Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro gewährt. **Auch dann, wenn der Pauschbetrag schon einmal bei den übrigen Renten abgezogen worden ist.**

Anlage Sonstiges

In der Anlage Sonstiges werden Eintragungen bei besonderen Sachverhalten eingetragen. Dazu zählen die Behandlung von Verlusten, der Vortrag von Spenden, da sich aufgrund der Höhe in den Vorjahren nicht ausgewirkt haben.

Spendenvortrag

(Anlage Sonstiges, Zeile 6)

Wurde vom Finanzamt in den letzten Jahren ein Spendenvortrag ermittelt, so wird hier eine „1“ eingetragen.

Verlustabzug

(Anlage Sonstiges, Zeilen 7 und 8)

In der Zeile 7 wird eine „1“ eingetragen, wenn ein Verlust im Jahre 2022 festgestellt wurde.

In Zeile 8 werden Angaben zum Verlust im Steuerjahr 2023 gemacht. Dieser Verlust wird automatisch in die Jahre 2021 und 2022 zurückgetragen. Wenn Sie dies nicht möchten, tragen Sie eine „1“ ein.

Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds

(Anlage Sonstiges, Zeile 10)

Wurde für zum 31. Dezember 2022 ein verbleibender Freibetrag für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds festgestellt? Dann wird in der Zeile 10 eine „1“ eingetragen. Das Finanzamt berücksichtigt dann diesen verbleibenden Freibetrag.

Anlage KAP

Die Zinseinnahmen und Spekulationsgewinne aus Wertpapiergeschäften werden mit einem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent besteuert. Diese Steuer plus Solidaritätszuschlag plus evtl. anfallender Kirchensteuer wird vom Kreditinstitut einbehalten.

Die **Anlage KAP** sollte aber vom Rentner immer dann ausgefüllt werden, wenn sein persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent liegt oder gar keine Steuern gezahlt werden müssen oder dem Kreditinstitut kein Freistellungsauftrag vorgelegt wurde. Es bleiben bei einem ledigen Rentner **1.000 Euro** steuerfrei, bei einem verheirateten Rentnerehepaar **2.000 Euro**. Zu viel einbehaltene Abgeltungssteuer muss über die Steuererklärung wiedergeholt werden.

Hinweis: Bei ledigen Rentnern lohnt sich das Ausfüllen, wenn das zu versteuernde Einkommen nicht größer als **18.650 Euro** ist, bei verheirateten Rentnern nicht mehr als **37.300 Euro**.

Wichtig: Für jeden Ehegatten muss eine eigene **Anlage KAP** ausgefüllt werden. Erträge aus Gemeinschaftskonten werden aufgeteilt.

Weitere Gründe für das Ausfüllen der Anlage KAP:

- ▶ die Freistellungsaufträge bei den Banken wurden nicht ausgeschöpft und es ist zu viel Abgeltungssteuer einbehalten worden.
- ▶ Ehegatten verfügen über jeweils eigene Konten und es sollen positive und negative Einkünfte verrechnet werden.
- ▶ es wurde von der Bank keine Kirchensteuer einbehalten oder Sie sind aus der Kirche ausgetreten und die Bank hält trotzdem noch Kirchensteuer ein.
- ▶ zur Verrechnung von positiven und negativen Einkünften bei verschiedenen Banken.
- ▶ Es wurde ein Solidaritätszuschlag einbehalten. Über die Günstigerprüfung kann auch der Soli zurückgeholt werden.

Hinweis: Rentner, die nur deshalb eine Steuererklärung abgeben, um die Abgeltungssteuer zurückzuholen und ansonsten so niedrige Einkünfte haben, dass keine Steuern anfallen, können eine Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt beantragen. Diese wird für drei Jahre ausgestellt und dann dem Kreditinstitut vorgelegt. Dann wird keine Abgeltungssteuer einbehalten.

Rentner, die eine **Anlage KAP** ausfüllen, sollten sich bei Ihrem Kreditinstitut eine Jahressteuerbescheinigung besorgen. In den meisten Fällen können Sie die Daten aus der Jahressteuerbescheinigung der Bankinstitute übernehmen. Die Jahresbescheinigungen sind so aufgebaut, dass die Zahlen Eins zu Eins übernommen werden können. Sie müssen die Originalbescheinigung der Bank beifügen.

Es können keine Werbungskosten mehr angesetzt werden. Die Werbungskosten sind mit dem Sparerpauschbetrag abgedeckt. Nur dann, wenn die Kapitalerträge der „normalen“ Einkommensteuer unterliegen, können von den Einnahmen Werbungskosten abgesetzt werden.

Antragsgründe

(Anlage KAP, Zeilen 4 – 6)

Hier werden die Gründe für die Einreichung der **Anlage KAP** angegeben. In **Zeile 4** wird eine „1“ eingetragen, wenn die Günstigerprüfung beantragt wird. Das Finanzamt überprüft, ob die übrigen Einkünfte (Renten) so niedrig sind, dass die Abgeltungssteuer ganz oder teilweise angerechnet wird.

In **Zeile 5** wird eine „1“ eingetragen, wenn die Höhe der Abgeltungssteuer, die vom Kreditinstitut einbehalten wurde, überprüft werden soll. Gründe sind ein nicht ausgeschöpfter Sparerpauschbetrag (**1.000 Euro** bei Ledigen, **2.000 Euro** bei Verheirateten), der Ansatz einer sogenannten Ersatzbemessungsgrundlage durch das Kreditinstitut oder die Berücksichtigung von Verlusten.

In **Zeile 6** ist eine „1“ einzutragen, wenn Kapitalerträge erzielt wurden, die Bank aber bei Kirchensteuerpflicht keine Kirchensteuer einbehalten hat.

Inländische Kapitalerträge

(Anlage KAP, Zeilen 7 – 15)

Hier werden die unterschiedlichen Zinserträge eingetragen.

Zeile 7: Zinsen aus Spargbüchern, Tagesgeldkonten, Sparverträgen, Bausparguthaben und aus festverzinslichen Wertpapieren. Die Beträge können der Steuerbescheinigung des Kreditinstitutes entnommen werden. Ebenfalls die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren.

In den nachfolgenden Zeilen werden die Kapitalerträge aus **Zeile 7** genauer eingetragen.

Zeile 8: Gewinne aus den Verkäufen von Aktien.

Zeile 9: Gewinne aus der Veräußerung von Termingeschäften

Zeile 10: Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Altanteilen.

Zeile 11: Einkünfte aus der Ersatzbemessungsgrundlage, wenn der Gewinn aus der Veräußerung nicht aus der Differenz zwischen Anschaffungs- und Veräußerungspreis errechnet werden konnte, z. B. nach einem Depotwechsel.

Zeile 12: nicht ausgeglichene Verluste mit Ausnahme der Verluste aus den Verkäufen von Aktien.

Zeile 13: nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien.

Zeile 14: Verluste aus Termingeschäften.

Zeile 15: Verluste aus wertlosen Wertpapieren oder uneinbringlichen Kapitalforderungen. Diese werden nur bis zur Höhe von 20.000 Euro berücksichtigt. Höhere Verluste werden in die nächsten Jahre vorgetragen.

Sparerpauschbetrag

(Anlage KAP, Zeilen 16 – 17)

Zeile 16: die Höhe des in Anspruch genommenen Sparerpauschbetrages. Gibt nur ein Ehegatte die **Anlage KAP** ab, ist der gemeinsam in Anspruch genommene Betrag einzusetzen.

Zeile 17: in Anspruch genommener Sparerpauschbetrag, der auf Kapitalerträge entfällt, die nicht erklärt werden. Dies kommt in Betracht, wenn der Ehegatte keine Anlage KAP abgibt.

Hinweis: Wird die Günstigerprüfung beantragt, brauchen keine Angaben zum Sparerpauschbetrag gemacht werden.

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Kapitalabzug unterliegen

(Anlage KAP, Zeilen 18 – 26)

Hier werden insbesondere die ausländischen Kapitalerträge eingetragen. Auch bei diesen beträgt die Abgeltungssteuer 25 Prozent. Ausländische einbehaltene Steuer wird angerechnet. Für Investorerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben, ist eine neue Anlage KAP-INV auszufüllen.

Zeile 18: Inländische Kapitalerträge ohne Erstattungsinsen des Finanzamtes. Hierzu zählen auch die Kapitalerträge aus Darlehen zwischen nahen Angehörigen, wenn kein Beherrschungs- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Zeile 19: Ausländische Kapitalerträge.

In den nachfolgenden Zeilen werden die Kapitalerträge aus den Zeilen **18 und 19** genauer eingetragen.

Zeile 20: In den **Zeilen 18 und 19** enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen.

Zeile 21: Gewinne aus der Veräußerung von Termingeschäften

Zeile 22: In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung ohne Aktienverluste.

Zeile 23: In den **Zeilen 18 und 19** enthaltene Verluste aus Aktienverkäufen

Zeile 24: Verluste aus Termingeschäften

Zeile 25: Verluste aus wertlosen Wertpapieren oder uneinbringlichen Kapitalforderungen. Diese werden nur bis zur Höhe von 20.000 Euro berücksichtigt. Höhere Verluste werden in die nächsten Jahre vorgetragen.

Zeile 26: Zinsen, die vom Finanzamt aufgrund von Steuererstattungen gezahlt wurden.

Kapitalerträge, die dem regulären Steuertarif unterliegen

(Anlage KAP, Zeilen 27 – 34)

Kapitalerträge aus Verträgen zwischen nahen Angehörigen unterliegen der Abgeltungssteuer. Diese werden hier nicht eingetragen, sondern in der

Zeile 18. Es werden nur die Kapitalerträge aus Verträgen zwischen nahen Angehörigen eingetragen, bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und Erträge aus Darlehen an eine Kapitalgesellschaft, an denen der Gesellschafter zu mindestens 10 Prozent beteiligt ist. Werbungskosten, die im Zusammenhang mit diesen Erträgen stehen, können abgezogen werden. Auch Kapitalerträge aus Lebensversicherungen, die nach 2004 abgeschlossen wurden, werden hier eingetragen.

Anzurechnende Steuerabzugsbeträge

(Anlage KAP, Zeilen 37 – 42)

Es werden auch die Beträge eingetragen, die bei der Veräußerung von Investmentanteilen einbehalten wurden (neue Anlage KAP-INV)

Zeile 37: Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer) auf inländische Erträge und inländischen Beteiligungen.

Zeile 38: Der einbehaltene Solidaritätszuschlag.

Zeile 39: Die einbehaltene Kirchensteuer.

Zeile 40: Hier wird die bereits durch das Kreditinstitut angerechnete ausländische Steuer eingetragen.

Zeile 41: Noch nicht angerechnete ausländische Steuer.

Zeile 42: Sogenannte fiktive ausländische Quellensteuer.

Wichtig: Die anzurechnenden Beträge sind durch Originalbescheinigungen zu belegen.

Weitere anzurechnende Steuern

(Anlage KAP, Zeilen 43 – 45)

Anzurechnende Steuern aus Erträgen der Zeilen 28 bis 34.

Wichtig: Ausländische Steuern sind durch Bescheinigungen zu belegen.

Anzurechnende Steuerabzugsbeträge zu den Zeilen 28 bis 34/ aus anderen Einkünften

(Anlage KAP, Zeilen 43 – 45)

Zeile 43: Kapitalertragsteuer (Abgeltungssteuer).

Zeile 44: Solidaritätszuschlag.

Zeile 45: Die einbehaltene Kirchensteuer.

Hinweis: Weitere Ausführungen auch zur Anlage KAP-INV können den Anleitungen entnommen werden, die den Steuerformularen beiliegen.

Altersentlastungsbetrag

Ein Altersentlastungsbetrag steht allen Steuerzahlern zu, die am Anfang eines Jahres das 64. Lebensjahr vollendet haben. Die Höhe des Altersentlastungsbetrages ist vom Zeitpunkt der Vollendung des 64. Lebensjahres abhängig. Er wird für alle Einkünfte gewährt, die **keine** Alterseinkünfte sind. Also bei Einkünften aus Vermietung oder Kapitaleinkünften oder wenn noch Arbeitslohn bezogen wird. Der Altersentlastungsbetrag wird vom Finanzamt automatisch gewährt, sofern die entsprechenden Einkünfte vorliegen. Bei Ehegatten gilt dies für die jeweiligen Einkünfte gesondert. Seit 2005 sinkt der Altersentlastungsbetrag jedes Jahr um 1,6 Prozentpunkte bzw. **76 Euro** beim Höchstbetrag.

Jahr	Prozentsatz	Höchstbetrag
2005	40,0 %	1.900 €
2006	38,4 %	1.824 €
2007	36,8 %	1.748 €
2008	35,2 %	1.672 €
2009	33,6 %	1.596 €
2010	32,0 %	1.520 €
2011	30,4 %	1.444 €
2012	28,8 %	1.368 €
2013	27,2 %	1.292 €
2014	25,6 %	1.216 €
2015	24,0 %	1.140 €
2016	22,4 %	1.064 €
2017	20,8 %	988 €
2018	19,2 %	912 €
2019	17,6 %	836 €
2020	16,0 %	760 €
2021	15,2 %	722 €
2022	14,4 %	684 €
2023	13,6 %	646 €

Hinweis: Durch das Wachstumschancengesetz soll der Prozentsatz nur auf 14 Prozent im Jahre 2023 sinken. Der Höchstbetrag soll 665 € betragen. Allerdings war bei der Fertigstellung der Broschüre das Gesetz noch nicht verabschiedet.

Anlage Sonderausgaben

Sonderausgaben sind private Ausgaben, die nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer der steuerlichen Einkunftsarten stehen. Solche Privatausgaben sind nur dann bei der Lohn- und Einkommensteuer abziehbar, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Zudem unterscheidet man zwischen unbeschränkt und beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben.

Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben sind Versicherungsbeiträge. Dazu zählen die Sozialversicherungsbeiträge, aber auch private Versicherungsbeiträge. Es wird zwischen Altersvorsorgebeiträgen und anderen Vorsorgeaufwendungen unterschieden. Diese Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen abzugsfähig. **Es ist eine Anlage Vorsorgeaufwand zusätzlich auszufüllen.**

Die unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben, wie z. B. gezahlte Kirchensteuer, Spenden etc. wirken sich bei der Steuererklärung dann steuermindernd aus, wenn sie den Pauschbetrag von **36 Euro** (bei Ledigen) bzw. **72 Euro** (bei Ehepaaren) übersteigen.

Kirchensteuer

(Anlage Sonderausgaben, Zeile 4)

Die im Jahre 2023 gezahlte Kirchensteuer ist als Sonderausgabe abzugsfähig. Erstattungen der Kirchensteuer, die 2023 ausgezahlt wurden, sind abzuziehen. Zu den gezahlten Kirchensteuern zählen auch die Kirchensteuervorauszahlungen.

Spenden und Mitgliedsbeiträge

(Anlage Sonderausgaben, Zeile 5 – 12)

Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter gemeinnütziger Zwecke sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Zudem werden Zuwendungen an Stiftungen berücksichtigt. Soweit der Steuerzahler gespendet hat, erhält er von der jeweiligen Institution einen Spendennachweis. Bei Beträgen bis **300 Euro** können durch Vorlage der Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug) die Spenden als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Sollte es sich um eine Bareinzahlung handeln, genügt der Einzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck „Zahlung erfolgt“.

Es sind auch Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Vereine abzugsfähig.

Ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Kleingartenvereine und Vereine der Brauchtumpflege. Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien können ebenfalls angegeben werden. Auch hier erhält der Steuerzahler von der Partei eine Bescheinigung für die Vorlage beim Finanzamt. Der Mitgliedsbeitrag an Parteien wird zur Hälfte auf die zu zahlende Steuer angerechnet.

Berufsausbildungskosten

(Anlage Sonderausgaben, Zeilen 13,14)

Aus- und Weiterbildungskosten können bis zu einem Höchstbetrag von **6.000 Euro** berücksichtigt werden. Zu den Aus- und Weiterbildungskosten zählen z. B. Umschulungsmaßnahmen, Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und Sprachkurse. Für jeden Ehegatten sind die Aufwendungen einzeln anzugeben.

Weitere Aufwendungen

(Anlage Sonderausgaben, Zeilen 15 – 28)

Auch Zahlungen des Steuerzahlers aus besonderen Verpflichtungsgründen können als Sonderausgaben angesetzt werden. Dies sind z. B. Renten oder dauernde Lasten, die mit der Übertragung von Betrieben, Teilbetrieben und GmbH-Anteilen in Zusammenhang stehen. **(Zeilen 15 bis 37).**

Unterhaltsleistungen

(Anlage Sonderausgaben, Zeilen 29–36)

Unterhaltsleistungen an den dauernd getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten werden bis zu einer Höhe von **13.805 Euro** als Sonderausgaben anerkannt. Der Höchstbetrag erhöht sich um die für den geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten übernommenen Beiträge zu einer Basis-Krankenversicherung und/oder gesetzlichen Pflegeversicherung. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist jedoch, dass der Unterhaltsempfänger diese Gelder versteuert. Diese Zustimmung wird auf der **Anlage U** erteilt. Sie ist der Steuererklärung beizufügen. Zudem ist die Steueridentifikationsnummer der unterstützten Person anzugeben **(Zeilen 34).**

Der Unterhaltsempfänger ist jedoch nicht gezwungen, die Zustimmung zu erteilen und Unterhaltsleistungen zu versteuern. Allerdings hat der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung zugelassen. Wenn der Unterhaltsleistende (Zahlende) für den Unterhaltsempfänger die Steuerzahlung übernimmt, muss der Empfänger der Unterhaltszahlungen dem Antrag zustimmen.

Sollte dem Steuerzahler diese Regelung zu kompliziert sein, so besteht immerhin noch die Möglichkeit, die Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung geltend zu machen. Dazu ist die **Anlage Unterhalt** auszufüllen.

Wichtig: Abzugsfähig sind nur die Unterhaltszahlungen an den dauernd getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten, nicht die Unterhaltsleistungen für gemeinsame Kinder.

Ebenfalls Zahlungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (**Zeilen 37 – 39**) und Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs (**Zeilen 40, 41**) laut **Anlage U**.

Anlage Vorsorgeaufwand

Für Versicherungsaufwendungen ist die **Anlage Vorsorgeaufwand** vorgesehen. Es sollten alle Versicherungsbeiträge eingetragen werden, da die Höchstbetragsberechnung vom Finanzamt durchgeführt wird.

Hinweis: Im Verhältnis zu den Vorjahren kann bei Rentnern der Höchstbetrag der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen niedriger ausfallen. Dies hängt mit dem im Jahre 2004 verabschiedeten Gesetz zur Rentenbesteuerung zusammen. Die im Rahmen der Günstigerprüfung bei den meisten Rentnern anzuwendende Methode ist ausgelaufen. Der Höchstbetrag beträgt maximal **1.900 Euro**. Er wird bei Ehegatten für jeden Ehegatten gesondert berechnet. Höhere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden immer berücksichtigt. Bei Rentnern, die keinen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten beträgt der Höchstbetrag **2.800 Euro**.

Beiträge zur Altersvorsorge

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 4 – 10)

In der **Zeile 4** wird der Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingetragen, welcher der Lohnsteuerbescheinigung entnommen wird. In der **Zeile 5** der Beitrag zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen von Selbstständigen. Freiwillige Versicherungen und Höherversicherungen zur gesetzlichen Rentenversicherung kommen in die **Zeile 6**. Ebenfalls sind dort die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gezahlten eigenen Beiträge zur Rentenversicherung (Aufstockung) einzutragen. In **Zeile 8** werden Beiträge zu einer eigenen kapitalgedeckten Altersvorsorge, die keine Riester-Rente ist, eingetragen. In die **Zeile 9** der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung oder der Zuschuss zum Versorgungswerk laut Nr. 22 der Lohnbescheinigung. In **Zeile 10** der pauschale Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, wenn in **Zeile 6** der Aufstockungsbetrag angesetzt wurde. Diese Eintragung ist freiwillig.

Inländische gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 11 – 22)

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden voll berücksichtigt. In **Zeile 11** trägt der Werksrentner die Krankenversicherungsbeiträge ein, die von seiner Werksrente einbehalten wurden und auf der Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 25 bescheinigt wurden. In **Zeile 12** wird der Betrag erneut eingetragen, damit keine Kürzung erfolgt. In **Zeile 13** die Beiträge zur Pflegeversicherung aus der Werksrente laut Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung. In den **Zeilen 14 und 15** werden auch Angaben zu erstatteten Beiträgen gemacht.

Krankenversicherungsbeiträge der Rentner werden in der **Zeile 16** eingetragen. Besteht ein Anspruch auf Krankengeld, so sind die in **Zeile 16** enthaltenen Beiträge noch einmal in der **Zeile 17** aufzuführen. **Dies gilt bei Rentnern nicht.** Beiträge zur Pflegeversicherung werden in **Zeile 18** eingetragen. In der **Zeile 19** müssen die Beträge eingetragen werden, die als Beitragsrückerstattungen gewährt wurden.

Hinweis: Häufig gewähren die Krankenkassen Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten. Um diese Zuschüsse oder Bonuszahlungen kürzt das Finanzamt die Beiträge zur Basiskrankenversicherung. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Zahlungen aus Bonusprogrammen

gemäß SGB § 65 keine Beitragsrückerstattungen darstellen. Dies gilt für die Fälle in denen der Versicherte:

- ▶ bestimmte Gesundheitsmaßnahmen selbst finanziert,
- ▶ die vom Leistungsumfang der Krankenversicherung nicht umfasst sind, und
- ▶ diese Kosten nach den konkreten Bonusmodellen für im Rahmen eines Bonusprogrammes erworbene „Ansprüche“ von der Krankenversicherung erstattet bekommt.

Geldprämien oder Sachprämien mindern dagegen die Beiträge. Bitte überprüfen Sie diesbezüglich Ihren Steuerbescheid. Bis zum 31.12.2023 werden jegliche Beitragserstattungen bis **150 Euro** nicht angerechnet.

Der Zuschuss vom Rentenversicherungsträger bei freiwillig versicherten Rentnern wird in die **Zeile 21** eingetragen, Beiträge für private Zusatzversicherungen oder Wahlleistungen gehören in die **Zeile 22**.

Private inländische Kranken- und Pflegeversicherung

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 23 – 27)

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden ebenfalls berücksichtigt. Jedoch nur die sogenannte Basisabsicherung. Dies ist der Teil des Beitrages, der für die Leistungen gezahlt wird, die den gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Die Basisbeiträge werden von der privaten Krankenkasse bestätigt. Sie werden in den **Zeilen 23 und 24** eingetragen. Im Kalenderjahr erstattete Beiträge werden verrechnet und müssen in der **Zeile 25** eingetragen werden.

Wichtig: Allerdings nur der Anteil der auf die Basisabsicherung entfällt.

Deshalb sollte die private Krankenkasse auch diesen Anteil bescheinigen. Zuschüsse zu den privaten Kassenbeiträgen, z. B. von der Rentenversicherung, gehören in die **Zeile 26**. Die übrigen Teile des Beitrages für Wahlleistungen oder Zusatzversicherungen werden in der **Zeile 27** vorgenommen. Zusätzliche Pflegeversicherungsbeiträge gehören ebenfalls in die **Zeile 27**.

Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 28 – 33)

Hat der Steuerzahler seine Beiträge an eine ausländische gesetzliche oder private Krankenversicherung oder Pflegeversicherung gezahlt, so gehören die Aufwendungen in die **Zeilen 28 bis 33**.

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 34 – 36)

Bei Arbeitnehmern muss der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung laut Nummer 24a der Lohnbescheinigung in die **Zeile 34** eingetragen werden. Der Arbeitgeberzuschuss für privat Versicherte gehört in die **Zeile 35**. Der Zuschuss zur gesetzlichen Pflegeversicherung kommt in die **Zeile 36**.

Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 37 – 42)

Beiträge für mitversicherte Personen gehören in die **Zeilen 39 bis 42**. Die Aufwendungen für mitversicherte Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden allerdings in der **Anlage Kind** eingetragen.

Weitere Vorsorgeaufwendungen

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 43 – 48)

Die nachfolgenden Zeilen sollten auf jeden Fall ausgefüllt werden. Die eingetragenen Beiträge können sich im Rahmen der Höchstbetragsberechnung auswirken. Der Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung laut Nr. 27 der Lohnbescheinigung wird in **Zeile 43** eingetragen.

Freiwillige Versicherungsbeiträge gegen Arbeitslosigkeit gehören in die **Zeile 44**. Aufwendungen für eine freiwillige Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung werden in **Zeile 45** eingetragen. Weiter sind Beiträge zu privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungen (Privat- und Autohaftpflicht) und Versicherungen auf den Todesfall abzugsfähig. Diese Beiträge werden in der **Zeile 46** vermerkt. Lebensversicherungen mit mindestens 12 Jahren Laufzeit und Laufzeitbeginn vor dem 1. Januar 2005 sowie Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gehören in die **Zeile 47**.

Beiträge zu Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn vor dem 1. Januar 2005 werden in der **Zeile 48** eingetragen.

Ergänzende Angaben

(Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 49 – 55)

In der **Zeile 49** wird abgefragt, ob für die Krankenversicherungsbeiträge steuerfreie Zuschüsse des Sozialversicherungsträgers oder Beihilfen des Arbeitgebers geleistet wurden. Bei Rentenbezug aus der gesetzlichen Rente und bei Beamtenpensionen wird eine **1** eingetragen. Die Eintragungen sind bei Ehegatten für jeden Ehegatten gesondert vorzunehmen. Bei

steuerfreien Zuschüssen beträgt der Höchstbetrag je Steuerzahler **1.900 Euro**, ohne Zuschüsse **2.800 Euro**. Weitere Angaben sind von Arbeitnehmern in den **Zeilen 50 bis 54** einzugeben, wenn während des Jahres keine Rentenversicherungspflicht anzugeben.

Beispiele zur Berechnung der Höchstbeträge

Beispiel I:

Ein lediger Rentner zahlt für seine gesetzliche Krankenversicherung 1.700 Euro und für die Pflegeversicherung 430 Euro. Zudem besitzt er eine private Zusatzversicherung, eine Auto- und Privathaftpflicht und eine Unfallversicherung. Insgesamt betragen die Kosten 3.400 Euro.

Berechnung:

Versicherungsaufwendungen	3.400 €
Höchstbetrag	1.900 €
Kranken- und Pflegeversicherung	2.130 €
zu berücksichtigen	2.130 €

Beispiel II:

Ein Rentner-Ehepaar hat einen gemeinsamen Höchstbetrag von 2 x 1.900 Euro = 3.800 Euro. Der Ehemann zahlt an gesetzlicher Krankenversicherung 1.900 Euro und an Pflegeversicherung 420 Euro. Die Ehefrau 1.000 Euro Krankenversicherung und 280 Euro Pflegeversicherung. Eine Zusatzversicherung kostet 400 Euro, die Auto- und Privathaftpflicht 540 Euro und die Unfallversicherung 420 Euro an. Insgesamt fällt ein Betrag von 4.960 Euro für die Versicherungen.

Berechnung:

Versicherungsaufwendungen	4.960 €
Kranken- und Pflegeversicherung	3.600 €
zu berücksichtigen	3.600 €
verbleiben	1.360 €

Höchstbetrag	3.800 €
bereits anerkannt	3.600 €
verbleiben	200 €
der Höchstbetrag ist ausgeschöpft	3.800 €

Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen, die zwangsläufig sind und für die überwiegende Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands nicht entstehen, sind außergewöhnliche Belastungen. Es gibt eine Unterscheidung von außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen und sonstigen außergewöhnlichen Belastungen.

Die außergewöhnlichen Belastungen in besonderen Fällen sind in der Regel nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abzugsfähig. Die sonstigen außergewöhnlichen Belastungen müssen die zumutbare Eigenbelastung des Steuerzahlers übersteigen, um steuermindernd zu wirken.

Behinderten-Pauschbetrag

(Anlage Außergewöhnliche Belastungen, Zeilen 4 – 9)

Kosten, die aufgrund einer Körperbehinderung entstehen, können als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend gemacht werden. Die Behindertenpauschbeträge werden aus Vereinfachungsgründen gewährt. Je höher der Grad der Behinderung, desto höher sind die Pauschbeträge. Der Nachweis erfolgt mit dem amtlichen Schwerbehindertenausweis. Dieser sollte bei einer Erstaussstellung oder bei einer Änderung in Kopie der Steuererklärung beigelegt werden.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
20	384 €
30	620 €
40	860 €
50	1.140 €
60	1.440 €
70	1.780 €
80	2.120 €
90	2.460 €
100	2.840 €

Für Behinderte, die in Folge ihrer Behinderung so hilflos sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in starkem Umfang fremde Hilfe benötigen, und für Blinde und Taubblinde, gibt es einen Pauschbetrag von **7.400 Euro**.

Der Pauschbetrag wird auch bei den Pflegegraden **4** oder **5** gewährt. Zusätzlich zu den Pauschbeträgen können Krankheitskosten, die durch einen aktuellen Anlass verursacht werden, steuerlich angesetzt werden.

Wichtig: Bei einer Behinderung der Kinder stehen den Eltern die Pauschbeträge zu. Sie müssen in der **Anlage Kind** beantragt werden.

Hinweis: Ab dem Steuerjahr 2021 sind die Pauschbeträge auf das Doppelte angehoben worden.

Pflegepauschbetrag

(Anlage Außergewöhnliche Belastungen, Zeilen 11 – 16)

Steuerzahlende, die sich um die Pflege einer pflegebedürftigen Person, z. B. die Eltern, kümmern, steht ein Pflegepauschbetrag zu. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson in ihrer eigenen Wohnung bzw. in der Wohnung des Pflegenden betreut wird. Es dürfen aber keine Einnahmen aus der Pflege erzielt werden. Die Pauschbeträge sind nach Pflegestufen gestaffelt.

Pflegegrad 2	600 €
Pflegegrad 3	1.100 €
Pflegegrad 4 oder 5 oder hilflos	1.800 €

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

(Anlage Außergewöhnliche Belastungen, Zeilen 17 und 18)

Die Fahrtkostenpauschale wird immer in der vollen Höhe gewährt, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Damit sind aber alle behinderungsbedingten Fahrtkosten abgedeckt. Bei einem Grad der Behinderung von 80 und mehr oder ein Grad der Behinderung von mindestens 70 mit dem Merkzeichen „G“ im Ausweis beträgt die Pauschale **900 Euro**. Bei Behinderungen mit der zusätzlichen Ausweisstufe „aG“ beträgt die Pauschale **4.500 Euro**.

Andere Aufwendungen

(Anlage Außergewöhnliche Belastungen, Zeilen 19 – 30)

Zu den anderen Aufwendungen zählen Krankheitskosten (Zeile 19), die der Steuerzahler selbst trägt, die ihm also nicht von der Krankenkasse erstattet werden und die ärztlich verordnet sind. Hierzu zählt der Eigenanteil für eine Brille, für den Zahnersatz, für Hörgeräte, die Zuzahlung bei Medikamenten etc. Bei den Zuzahlungen verlangt das Finanzamt Quittungen der Apotheke,

die aber nicht mit der Steuererklärung angereicht werden. Auf Nachfrage sind sie vorzulegen. Kosten für Heilkuren, wenn vor Kurantritt ein amtsärztliches Attest oder eine Bescheinigung der Krankenversicherung vorlag und sie ganz oder zum Teil selbst bezahlt wurden.

Zeile 22: Pflegekosten. Dazu gehören Aufwendungen für eine Haushaltshilfe oder Heimunterbringung aus Krankheitsgründen. Es werden nur die tatsächlichen Aufwendungen angerechnet. Ein Teil der Kosten fällt unter die zumutbare Eigenbelastung. Die Kosten, die sich dadurch nicht steuermindernd auswirken, können noch als haushaltsnahe Dienstleistung angesetzt werden. Deshalb müssen die Kosten für eine Haushaltshilfe auf Minijob-Basis zusätzlich ein zweites Mal in **Zeile 34** eingetragen werden. Kosten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung einer Hilfe zusätzlich in **Zeile 35**.

Zeile 25: Behinderten gerechte Umbaukosten. Wenn aufgrund einer Körperbehinderung das Bad oder Schlafzimmer umgebaut werden müssen. Auch der Einbau eines Treppenliftes zählt dazu. Die Kosten werden im Jahr der Zahlung berücksichtigt.

Zeile 28: Bestattungskosten. Die Kosten, soweit sie den Nachlass übersteigen. Fahrtkosten zur Beerdigung, die Bewirtung der Trauergäste und die Kosten der Trauerkleidung werden nicht anerkannt.

Zeile 31: sonstige außergewöhnliche Belastungen. Dazu zählen:

- ▶ Katastrophenschäden aufgrund eines Sturmes, Unwetters oder Hochwassers. Versicherungsentschädigungen werden angerechnet.
- ▶ Pflegekosten von Angehörigen, die in einem Heim untergebracht sind. Diese sind neben den Unterstützungsleistungen abzugsfähig, da diese nur die Kosten des notwendigen Lebensunterhalts wie Ernährung und Unterkunft abdecken. Die Finanzverwaltung verlangt getrennte Rechnungen für den Unterhalt und die Pflege.

Sind in den Krankheitskosten, die aus Krankheitsgründen anfallen, auch Handwerkerleistungen enthalten kommen diese zusätzlich in **Zeile 36**.

Die außergewöhnlichen Belastungen werden nur insoweit anerkannt, als sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Eigenbelastung ist vom Gesamtbetrag der steuerlichen Einkünfte, vom Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängig. Übersicht der zumutbaren Eigenbelastung:

Familienstand	Gesamtbetrag der Einkünfte		
	unter 15.340 €	15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Ledige	5 %	6 %	7 %
mit 1 Kind oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
Verheiratete	4 %	5 %	6 %
mit 1 Kind oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahre 2017 wird der Betrag der zumutbaren Eigenbelastung neu berechnet. Bisher wurde immer der Prozentsatz der höheren Gruppe für die gesamten Einkünfte berechnet. Nunmehr gibt es eine Stufenlösung.

Beispiel:

Ein Ehepaar hat einen Gesamtbetrag der Einkünfte von **25.500 Euro**. Die Berechnung sieht wie folgt aus:

$$\begin{aligned}
 4\% \text{ von } 15.340 \text{ Euro} &= 613,60 \text{ Euro} \\
 5\% \text{ von } 10.160 \text{ Euro (25.500 Euro - 15.340 Euro)} &= 508,00 \text{ Euro} \\
 \text{Zumutbare Eigenbelastung (gerundet) insgesamt} &= 1.121,00 \text{ Euro}
 \end{aligned}$$

Nach der alten Berechnungsmethode wären 5 % von 25.500 Euro = 1.275 Euro angesetzt worden.

Unterstützung von bedürftigen Personen

Unterhaltszahlungen können ebenfalls von der Steuer abgezogen werden, wenn sie für den Steuerzahler zwangsläufig sind, z. B. weil eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Für die unterstützte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann ein Betrag von bis zu **10.906 Euro** im Kalenderjahr abgesetzt werden. Für die unterstützte Person darf aber kein Kindergeld gezahlt werden. Liegen die Voraussetzungen nicht das gesamte Jahr vor, wird der Betrag zeitanteilig gekürzt.

Eigene Einkünfte der unterstützten Person, die über **624 Euro** im Jahr liegen, werden angerechnet. Zu den Einkünften zählen u. a. auch die Arbeitslosen- oder Sozialhilfe, aber nicht Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Bedingung für die Anerkennung von Unterhaltszahlungen an Kinder ist, dass für die Kinder kein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht. Die Angaben werden in der **Anlage Unterhalt** vorgenommen.

Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

Eine steuerliche Förderung kann im Rahmen der Steuererklärung für die haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Privathaushalt in Anspruch genommen werden. Die vom Finanzamt anerkannten Beträge werden direkt mit der Steuer verrechnet. Allerdings nur bis zu der Höhe, in der Steuern anfallen.

Es können maximal **5.710 Euro** mit der Steuerzahlung verrechnet werden:

- ▶ **510 Euro** für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt
- ▶ **4.000 Euro** für haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflegeleistungen und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse
- ▶ **1.200 Euro** für Handwerkerleistungen

Geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt

(Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen, Zeile 4)

Wer eine Person als geringfügig Beschäftigte (Mini-Job) in seinem privaten Haushalt beschäftigt, kann dafür eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen (maximal **510 Euro**) in Anspruch nehmen. Diese wird direkt mit der Einkommensteuerzahlung verrechnet. Zu den Aufwendungen zählt der Arbeitslohn einschließlich der Beiträge, die an die Minijob-Zentrale im sogenannten Haushaltsscheckverfahren gezahlt werden. Als Nachweis dient die von der Knappschaft ausgestellte Bescheinigung.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt

(Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen, Zeile 5)

Ebenfalls gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Haushalt. Es werden 20 Prozent der Aufwendungen von maximal **20.000 Euro**, also **4.000 Euro**, mit der Steuerzahlung verrechnet. Die Zah-

lung des Monatslohns und die abgeführte Lohnsteuer und Sozialversicherung müssen belegt werden.

Pflege- und Betreuungsleistungen

(Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen, Zeile 5)

Wird ein Pflegedienst für eine Person im Haushalt in Anspruch genommen, so werden 20 Prozent der Aufwendungen von maximal **20.000 Euro**, also **4.000 Euro**, mit der Steuer verrechnet. Als Nachweis dient die Rechnung des Pflegedienstes. Kosten, die aufgrund einer Krankheit anfallen, sind zunächst eine außergewöhnliche Belastung. Es werden die Kosten berücksichtigt, die sich bei den außergewöhnlichen Belastungen aufgrund der zumutbaren Eigenbelastung nicht ausgewirkt haben. Dies gilt auch für Pflegeleistungen, die bei einer Heimunterbringung anfallen.

Hinweis: Die Zahlung muss durch Kontoauszug belegt werden. Die Vergünstigung kann neben der haushaltsnahen Dienstleistung oder Handwerkerleistung zusätzlich beantragt werden. Mit Einreichung der Steuererklärung müssen der Kontoauszug und die Rechnung nicht mehr beigelegt werden. Auf Verlangen des Finanzamtes sind sie aber nachzureichen. Deshalb sollten diese Belege dringend aufbewahrt werden.

Haushaltsnahe Dienstleistung, Hilfe im Haushalt

(Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen, Zeile 5)

Eine haushaltsnahe Dienstleistung in der selbstgenutzten Wohnung, auch bei **Mietern**, wird mit 20 Prozent der Rechnung von maximal **20.000 Euro**, also **4.000 Euro**, gefördert. Als haushaltsnahe Dienstleistungen zählen:

- ▶ Gärtnerarbeiten
- ▶ der private Umzug durch eine Spedition
- ▶ der gewerbliche Fensterputzer
- ▶ der Hausnotruf
- ▶ privater Winterdienst
- ▶ Treppenhausreinigung

Begünstigt sind nur der Arbeitslohn und die in Rechnung gestellten Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer, nicht das Material oder die Pflanzen. Zum Nachweis muss eine Rechnung vorhanden sein oder die Bescheinigung des Vermieters über die Nebenkosten und bei Eigentümergemeinschaften die Aufstellung des Verwalters.

Hinweis: Die Zahlung muss **unbar (Überweisung)** erfolgen. Sie muss im Jahr 2023 geleistet worden sein. Die Vergünstigung kann neben der Pflege- und Betreuungsleistung oder Handwerkerleistung zusätzlich beantragt werden. Mit Einreichung der Steuererklärung müssen nicht mehr der Kontoauszug und die Rechnung beigelegt werden. Auf Verlangen des Finanzamtes sind sie aber nachzureichen und sollten deshalb aufbewahrt werden.

Handwerkerleistungen

(Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen, Zeilen 6 – 9)

Es werden auch Handwerkerleistungen am selbstgenutzten Wohneigentum gefördert. 20 Prozent der Rechnungssumme, die auf den Arbeitslohn entfallen, von maximal **6.000 Euro**, also **1.200 Euro**, können geltend gemacht werden. Es wird nur der Arbeitslohn einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrtkosten inklusive Umsatzsteuer anerkannt. Deshalb sollte die Rechnung in Arbeitslohn und Material spezifiziert sein.

Es kommt nicht auf die Rechnungsstellung an. Vielmehr muss die Zahlung im Jahr 2023 erfolgt sein. Evtl. erfolgte Zuschüsse oder erstattete Versicherungsleistungen müssen abgezogen werden.

Zu den Handwerkerleistungen gehören:

- ▶ Schornsteinfeger
- ▶ Heizungswartung
- ▶ Aufzugswartung
- ▶ Dachdeckerarbeiten
- ▶ Anstreicher
- ▶ Fliesenleger
- ▶ Reparaturen (Herd, Spülmaschine, Fernseher, Internet)
- ▶ Montage
- ▶ Austausch (Fenster, Teppiche, Bodenbeläge)

Als Nachweis dient die Rechnung des Handwerkers und bei Eigentümergemeinschaften die Aufstellung des Verwalters.

Hinweis: Die Zahlung muss **durch Kontoauszug** belegt werden. Die Vergünstigung kann neben der haushaltsnahen Dienstleistung oder Pflegeleistung zusätzlich beantragt werden. Mit Einreichung der Steuererklärung müssen nicht mehr der Kontoauszug und die Rechnung beigelegt werden. Auf Verlangen des Finanzamtes sind sie aber nachzureichen. Deshalb sollten diese Belege auf jeden Fall aufbewahrt werden.

Hinweis: Auch Mietern, die selbst Handwerker beauftragt haben, steht die Vergünstigung zu. Dies gilt auch für die umlagefähigen Kosten, die in der Nebenkostenabrechnung aufgeführt sind. Die Bescheinigung des Vermieters bzw. der Wohnungsgesellschaft über die Nebenkosten, die als haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht kommen, reicht als Nachweis aus.

Weitere Angaben

(Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen, Zeilen 10 – 15)

Weitere Angaben, insbesondere zur Aufteilung der Aufwendungen sind in den **Zeilen 10 bis 15** vorzunehmen.

In den **Zeilen 10 und 11** kommt es zur Eintragung, wenn Alleinstehende eine Haushaltsgemeinschaft mit einem Partner einer nicht verheirateten Lebensgemeinschaft gegründet haben oder mehrere Alleinstehende in einer Wohngemeinschaft leben.

Eine Aufteilung der jeweiligen Kosten wird in den **Zeilen 12 bis 15** durchgeführt. Dies gilt auch bei der Einzelveranlagung von Ehegatten.

Anlage Energetische Maßnahmen

Eine steuerliche Förderung für energetische Maßnahmen am selbstgenutzten Wohneigentum ist zum 01.01.2020 neu aufgenommen worden. Die Förderung kann über einen Zeitraum von 10 Jahren für mehrere Einzelmaßnahmen beantragt werden. Für jede Maßnahme können 20 Prozent der Kosten (Material und Arbeitslohn) verteilt über drei Jahre mit der Steuer verrechnet werden. Für alle Maßnahmen zusammengerechnet gibt es eine Obergrenze von 40.000 Euro (20 % von 200.000 € Aufwendungen).

Hinweis: Um die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können, muss das ausführende Fachunternehmen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellen.

Begünstigtes Objekt

(Anlage Energetische Maßnahmen, Zeilen 4 – 8)

In den **Zeilen 4 bis 8** werden Angaben zum Objekt eingetragen.

Begünstigt sind nur Objekte, die zu Beginn der Maßnahme älter als 10 Jahre alt sind.

In **Zeile 7** Angaben zur Gesamtfläche und zum selbstgenutzten Anteil des Objekts. Dies kommt insbesondere bei Zweifamilien- und Mehrfamilienhäusern in

Frage. In **Zeile 8** wird angegeben, ob bereits in den Vorjahren (2020 und 2021) eine Steuermäßigung für energetische Maßnahmen in Anspruch genommen wurde.

Energetische Maßnahmen 2023

(Anlage Energetische Maßnahmen, Zeilen 9 – 22)

Zeile 9: Angaben zu anderen Fördermaßnahmen (z. B. KfW)

Zeile 10: Baubeginn der energetischen Maßnahme

Zeile 11: Wärmedämmung von Wänden

Zeile 12: Wärmedämmung von Dachflächen

Zeile 13: Wärmedämmung von Geschossflächen

Zeile 14: Erneuerung von Fenstern und Außentüren

Zeile 15: Wärmeschutzmaßnahmen

Zeile 16: Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage

Zeile 17: Erneuerung der Heizungsanlage

Zeile 18: Einbau von digitalen Systemen zur Verbrauchsoptimierung

Zeile 19: Optimierung der bestehenden Heizungsanlage

Zeile 20: Aufwendungen zur Erteilung der Bescheinigung

Zeile 22: Aufwendungen für einen Energieberater vor Durchführung der Maßnahmen. Diese werden mit 50 Prozent berücksichtigt.

Energetische Maßnahmen 2023

(Anlage Energetische Maßnahmen, Zeilen 23 und 24)

Bei den Aufwendungen für die Erneuerung eines Gas-Brennwertkessels bei der Erneuerung der Heizungsanlage können diese Kosten nur anerkannt werden, wenn der Nachweis für eine Hybridisierung erbracht wurde und vor dem 01.01.2023 mit dem Einbau begonnen wurde..

Energetische Maßnahmen aus den Vorjahren

(Anlage Energetische Maßnahmen, Zeilen 27, 28)

Höhe der Aufwendungen, die schon in den Vorjahren anerkannt wurden.

Aufteilung auf mehrere Eigentümer

(Anlage Energetische Maßnahmen, Zeilen 29 – 53)

Steht das Objekt im Eigentum von mehreren Personen, die das Objekt selbst nutzen, so ist hier der Miteigentumsanteil anzugeben. Sofern eine besondere Feststellung vom Finanzamt bei Miteigentumsanteilen ergangen ist, werden dazu Angaben in den Zeilen 38 bis 53 gemacht.

Hinweis: Die Verteilung auf drei Jahre erfolgt rechnerisch so:

- ▶ 7 % im ersten Jahr | ▶ 7 % im zweiten Jahr | ▶ 6 % im dritten Jahr

Rechtsbehelfe

Wenn der Steuerbescheid vom Finanzamt kommt, sollte er genauestens geprüft werden. Fast jeder fünfte Steuerbescheid ist fehlerhaft. Zunächst sollte der Steuerbescheid mit der beim Finanzamt eingereichten Steuererklärung auf Tippfehler, Zahlendreher etc. überprüft werden. Weiter sollte geprüft werden, ob das Finanzamt auch alle Angaben der eingereichten Steuererklärung anerkannt hat. Nichtanerkennung, die das Finanzamt begründet, sollten genau geprüft werden.



In jedem Fall Kopien von der beim Finanzamt eingereichten Steuererklärung sowie von den beigefügten Unterlagen machen. Ist der Steuerzahler der Ansicht, dass das Finanzamt die Anerkennung von Aufwendungen und Kosten zu Unrecht versagt, so hat der Steuerzahler sich mit den nachfolgenden Möglichkeiten zu wehren:

Einspruch

Der Einspruch wird schriftlich und formlos beim Finanzamt eingereicht. Ebenso kann der Einspruch auch zur Niederschrift beim Finanzamt erklärt werden. (Ein Muster finden Sie am Ende der Broschüre)

Der Einspruch muss folgende Angaben enthalten:

- ▶ Absender
- ▶ Adressat (das zuständige Finanzamt)
- ▶ Steuernummer und Datum des Steuerbescheides
- ▶ das Wort „Einspruch“
- ▶ Begründung

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Steuerbescheides, also am Tag nach der Zustellung des Steuerbescheides. Der Steuerbescheid gilt drei Tage, nachdem das Finanzamt ihn zur Post gegeben hat, als zugestellt. Erfolgt die Zustellung des Steuerbescheides später als von der Abgabenordnung unterstellt, muss der Steuerzahler dies gegenüber der Finanzbehörde nachweisen (am besten das Zustelldatum vom Postboten bestätigen lassen).

Beispiel:

Der Steuerbescheid wird mit Datum vom 30.06.2024 vom Finanzamt abgeschickt. Dabei wird unterstellt, dass der Steuerbescheid am 03.07.2024 beim Steuerzahler eintrifft. Die einmonatige Frist für den Einspruch endet damit am 03.08.2024. Dies ist ein Samstag. Das Fristende ist der nächste Werktag, also Montag, der 05.08.2024. Bis spätestens 24.00 Uhr an diesem Tag muss der Einspruch beim Finanzamt eingegangen sein. Endet die Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag.

Der Einspruch kann zunächst ohne Begründung eingereicht werden. Dadurch wird der Steuerbescheid nicht endgültig. Am Schluss des Einspruchsverfahrens ergeht eine Einspruchsentscheidung. Diese ist Grundlage für eine evtl. Klage beim Finanzgericht.

Versäumt der Steuerzahler die Frist ohne eigenes Verschulden, so besteht unter die Möglichkeit, eine so genannte „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ zu beantragen. Gründe sind:

- ▶ plötzliche schwere Krankheit,
- ▶ ungewöhnliche Verzögerung durch die Post,
- ▶ Urlaub, der vor Bekanntgabe des Steuerbescheides begann und nach Ende der Einspruchsfrist endet.

Antrag auf schlichte Änderung

Außer dem Einspruch kann eine schlichte Änderung des Steuerbescheides beim Finanzamt beantragt werden. Auch hierfür beträgt die Frist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides. Anders als beim Einspruch liegt es jedoch im Ermessen des Finanzamtes, über den Antrag zu entscheiden. Zu bedenken ist, dass der Steuerbescheid trotz eines Antrages auf schlichte Änderung unanfechtbar wird. Der Vorteil der schlichten Änderung besteht darin, dass sie auch fernmündlich oder mündlich gestellt werden kann. Allerdings liegt die Beweiskraft beim Steuerzahler.



Aufgrund fehlender Rechtssicherheit bei einem Antrag auf schlichte Änderung sollte der Steuerzahler den Einspruch bevorzugen.

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Soll bei einer Steuernachzahlung die strittige Summe nicht gezahlt werden, so kann gleichzeitig mit dem Einspruch ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 361 Abgabenordnung) gestellt werden. Hat dieser Antrag Erfolg, der Einspruch später nicht, müssen neben dem strittigen Steuerbetrag für jeden vollen Monat 0,5 Prozent Aussetzungszinsen gezahlt werden.

Klage

Entscheidet das Finanzamt im Einspruch teilweise oder ganz gegen den Steuerzahler, so bleibt die Möglichkeit einer Klage beim zuständigen Finanzgericht. Auch für die Klage gilt wiederum eine einmonatige Frist. Sie beginnt mit der Bekanntgabe der schriftlichen Einspruchsentscheidung des Finanzamtes (Berechnung siehe Einspruch).

Kosten

Keine Kosten entstehen beim Einspruch, beim Antrag auf schlichte Änderung sowie beim Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, außer den Kosten für einen beauftragten Steuerberater. Bei einer Klage besteht ein Kostenrisiko hinsichtlich der Gerichtskosten sowie der Steuerberater- bzw. Rechtsanwaltskosten. Zudem muss ein Gerichtskostenvorschuss geleistet werden. Vor den Finanzgerichten ist der Steuerzahler jedoch nicht gezwungen, einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu beauftragen.

Einkommensteuervorauszahlungen

Wird mit dem Steuerbescheid eine Steuernachzahlung festgesetzt und überschreitet die Nachzahlung den Betrag von **400 Euro**, so werden automatisch Vorauszahlungen für das laufende und folgende Jahr festgesetzt. Diese sind vierteljährlich am 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. zu entrichten. Ergeht der Steuerbescheid erst im laufenden Jahr, so müssen Vorauszahlungen auch in ein, zwei oder drei Beträgen entrichtet werden. Ist absehbar, dass die Einkünfte im laufenden und folgenden Jahr niedriger ausfallen, kann ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen gestellt werden.

Gesamtbeispiele

Beispiel I

Eine Rentnerin (über 65 Jahre alt) und ab 2015 Rentnerin bezieht folgende Alterseinkünfte. Sie war Angestellte und bekam im Jahre 2022 eine Jahresbruttorente in Höhe von **16.990 Euro**. Darin beinhaltet waren Rentensteigerungen seit 2015 in Höhe von **4.297 Euro**. Darin enthalten ist die Mütterrente für ein Kind. Daneben erhält sie seit dem Jahre 2012 eine Witwenrente. Sie betrug 2023 **12.910 Euro**. Auch hier gab es seit 2012 Rentenerhöhungen in Höhe von **2.610 Euro**. Daneben erhält sie eine Zusatzversorgungsrente (VBL) in Höhe von **6.400 Euro** jährlich. Die VBL wird ab dem 63. Lebensjahr gezahlt.

Insgesamt erzielte sie 2023 **1.200 Euro** Zinsen. Die Bank behielt Abgeltungssteuer in Höhe von **50 Euro** und **2,75 Euro** Solidaritätszuschlag ein. An Kranken- und Pflegeversicherung fielen **4.300 Euro** an. Für eine Privat- haftpflicht, private Unfallversicherung und die Kfz-Haftpflicht wurden **750 Euro** gezahlt.

Die Summe der Spenden und abziehbaren Mitgliedsbeiträge betrug **200 Euro**. Sie besitzt einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent. An selbstgetragenen Krankheitskosten fielen **1.243 Euro** an.

Der Brutto-Arbeitslohn aus Handwerkerrechnungen belief sich auf **320 Euro**.

Im Rahmen der Steuererklärung wird die Günstigerprüfung für die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen) beantragt.

Einnahmen:

Jahresbruttorente	16.990 €	
- steuerfreier Rentenanteil	5.077 €	
steuerpflichtige Einkünfte erste Rente		11.923 €

Witwen-Rente:

Jahresbruttorente	12.910 €	
- steuerfreier Rentenanteil	4.326 €	
(der steuerfreie Anteil in Höhe von 4.326 Euro wurde 2013 festgestellt, er bleibt in dieser Höhe immer bestehen)		
steuerpflichtige Einkünfte		8.584 €

VBL-Rente:			
Jahresbruttorente	6.400 €		
(steuerpflichtiger Ertragsanteil 20 %)			<u>1.280 €</u>
steuerpflichtige Renteneinkünfte insgesamt			21.787 €
- Werbungskostenpauschbetrag			
(nur einmal für alle drei Renten)			<u>- 102 €</u>
Gesamtbetrag der Renteneinkünfte			21.685 €
Zinsen:		1.200 €	
- Sparerpauschbetrag	1.000 €		
steuerpflichtiger Anteil			<u>200 €</u>
Summe der Einkünfte			21.885 €
minus Altersentlastungsbetrag			
auf die Zinseinkünfte (40 % von 199 Euro)			- 42 €
Gesamtbetrag der Einkünfte			21.843 €
minus Sonderausgaben:			
Kranken- und Pflegeversicherung	4.300 €		
(die anderen Versicherungen wirken sich nicht aus)			
Spenden	<u>200 €</u>		
			4.500 €
minus Außergewöhnliche Belastungen:			
50 % Behinderung	1.140 €		
Krankheitskosten	1.243 €		
zumutbare Eigenbelastung	<u>1.157 €</u>	86 €	<u>1.226 €</u>
Berechnung vom Gesamtbetrag der Einkünfte			
5 % von 15.340 € =	767 €		
6 % von 6.503 € =	<u>390 €</u>		
	1.157 €		
zu versteuerndes Einkommen			16.117 €
Steuer laut Einkommensteuer-Tabelle			994 €
minus Steuerbonus für Handwerkerleistung			64 €
(20 % von 320 €)			
minus einbehaltene Abgeltungssteuer und Soli			52,75 €
Die Steuerschuld beträgt			877,25 €

Beispiel II:

Ein alleinstehender Rentner ist seit 1. Januar 2022 Rentner. Seine Jahresbruttorente beträgt **20.450 Euro**. An Krankenversicherung bezahlt er **1.535 Euro** und an Pflegeversicherung **682 Euro**. Weitere Versicherungen sind nicht angefallen. In seinen Nebenkosten sind haushaltsnahe Dienstleistungen von **132 Euro** enthalten.

Jahresbruttorente	20.450 €
minus steuerfreier Teil (18 %)	- 3.681 €
Werbungskostenpauschbetrag	<u>102 €</u>
steuerpflichtiger Rentenanteil	16.667 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	
abzüglich Kranken- und Pflegeversicherung	- 2.217 €
abzüglich Sonderausgabenpauschbetrag	- 36 €
zu versteuerndes Einkommen	14.414 €
Steuer laut Einkommensteuertabelle	611 €
abzüglich 20 % von 132 Euro	- 27 €
zu zahlende Steuer	584 €

Beispiel III:

Ein Ehepaar erzielt Renteneinkünfte.

Der Ehemann ist 2016 in Rente gegangen. Er erzielte in 2023 eine Bruttorente in Höhe von **21.276 Euro**. Der steuerfreie Anteil der Rente wird von der Bruttorente aus dem Jahre 2017 in Höhe von **17.952 Euro** berechnet. Der Krankenkassenbeitrag liegt bei **1.765,35 Euro**, die Pflegeversicherung bei **723,38 Euro**. Er erhält noch eine Werksrente in Höhe von **5.200 Euro**. Für die Werksrente fallen **660 Euro** KV-Beitrag und **176,80 Euro** PV-Beitrag an. Die Ehefrau ist seit 2022 mit 65 Jahren Rentnerin. Sie bekommt eine Bruttorente von **15.450 Euro**. Der Krankenkassenbeitrag liegt bei **1.205,10 Euro**, die Pflegeversicherung bei **491,22 Euro**. Daneben bekommt sie eine Zusatzversorgungsrente von **4.800 Euro**. Darauf entfallen **277 Euro** Krankenversicherung und **163,20 Euro** Pflegeversicherung. Die Autohaftpflicht kostet **300 Euro** im Jahr, eine Privat-Haftpflicht **120 Euro**, eine Unfallversicherung **190 Euro**, die Sterbegeldversicherung **150 Euro** und eine private Zahnzusatzversicherung **400 Euro**. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge betragen zusammen **5.462 Euro**. Zudem wurden **120 Euro** gespendet. Der Ehemann hat eine Körperbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 30 Prozent. Die Summe der haushaltsnahen Dienstleistungen beträgt **260 Euro**.

Einnahmen:	Ehemann	Ehefrau
Jahresbruttorente	21.276 €	15.450 €
minus steuerfreier Rentenanteil (28 % v. 17.952 Euro aus 2017)	<u>5.026 €</u>	(18 %) <u>2.936 €</u>
Steuerpflichtiger Anteil der Rente	16.250 €	12.669 €
- Werbungskostenpauschbetrag	<u>102 €</u>	<u>102 €</u>
Steuerpflichtige Einkünfte der Rente	16.148 €	12.567 €
Werks-Pension	5.200 €	
- Versorgungsfreibetrag/Zuschlag (22,4 % von 5.200 Euro = 1.165 Euro)	1.669 €	
+ Zuschlag (504 Euro)		
- Werbungskostenpauschbetrag	<u>102 €</u>	
	3.429 €	
Zusatzversorgungsrente = 4.800 Euro davon davon 1.500 Euro voll ,18 % von 3.300 = 594		2.094 €
Gesamtbetrag der Renteneinkünfte	34.238 €	
Gesamtbetrag der Einkünfte	34.238 €	
minus Sonderausgaben:		
Versicherungsbeiträge (Höchstbetrag)	- 5.462 €	
Spenden und Mitgliedsbeiträge	<u>- 120 €</u>	
		- 5.582 €
Körperbehinderten-Pauschbetrag 30 % zu versteuerndes Einkommen		<u>620 €</u>
		28.036 €
Steuer laut Einkommensteuertabelle		1.060 €
minus Steuerbonus für Handwerkerrechnung (20 % von 260 Euro)		- 52 €
Die Steuerschuld beträgt		1.008 €

Die Vorauszahlungen für das nächste Jahr betragen ca. 251 € vierteljährlich.

Nachfolgend ein Musterschreiben für den Einspruch:

Name, Vorname der/s Steuerzahler/s
(tragen Sie hier Ihre Postanschrift ein)

An das
Finanzamt Musterstadt **(Postanschrift des zuständigen Finanzamts)**

Musterstadt (aktuelles Datum)

Steuernummer/n: ...
Steueridentifikationsnummer/n: ...

**Einspruch gegen den Bescheid über Einkommensteuer und Solidari-
tätzuschlag vom ...** (Jahr und Datum des Bescheides)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege/n ich/wir Einspruch gegen den oben genannten Steuer-
bescheid vom ... (Datum) ein.

Den Einspruch begründe/n ich/wir wie folgt:

(Begründung)

Für eine Bestätigung des Eingangs des Einspruchs wäre/n ich/wir Ihnen
sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift/en der/s Steuerzahler/s)

Mehr Nutzen für Sie!

Sie sind noch nicht Mitglied?

Wir setzen uns für die Interessen der Steuerzahler ein, indem wir für Sie Einfluss auf die Steuer- und Finanzpolitik nehmen.

Wir kennen uns mit Steuern und Finanzen aus, deshalb können wir Sie zuverlässig, kompetent und aktuell informieren.

Wir kämpfen für Ihre Rechte vor den Gerichten – wenn nötig durch alle Instanzen – weil wir uns wehren und uns für die Steuerzahler einsetzen.

Als Mitglied im Bund der Steuerzahler setzen Sie Ihre Rechte gegenüber dem Finanzamt und den Behörden erfolgreicher durch, weil wir Sie unterstützen.

Gemeinsam erreichen wir mehr!

Deshalb: Werden Sie Mitglied!

Mitglied werden Sie in den Landesverbänden des Bundes der Steuerzahler. Wir übersenden Ihnen gerne unser Informationsmaterial.

Sie können aber auch im Internet Mitglied werden. Nähere Informationen finden Sie unter www.steuerzahler.de.

Der Bund der Steuerzahler

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstr. 52
10117 Berlin
Tel. 030/25 93 96 0

Baden-Württemberg

Lohengrinstraße 4
70597 Stuttgart
Tel. 0711/76 77 40

Berlin

Lepsiusstraße 110
12165 Berlin
Tel. 030/790 10 70

Hamburg

Ferdinandstraße 36
20095 Hamburg
Tel. 040/33 06 63

Mecklenburg-Vorpommern

Wittenburger Straße 96
19055 Schwerin
Tel. 19053/55 74 290

Nordrhein-Westfalen

Schillerstraße 14
40237 Düsseldorf
Tel. 0211/99 175 0

Saarland

Talstraße 34 – 42
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/500 84 13

Deutsches Steuerzahlerinstitut

Reinhardtstr. 52
10117 Berlin
Tel. 030/25 93 96 32

Bayern

Nymphenburger Straße 118
80636 München
Tel. 089/12 60 08 0

Brandenburg

Fultonstraße 8
14482 Potsdam
Tel. 0331/74 76 50

Hessen

Bahnhofstraße 35
65185 Wiesbaden
Tel. 0611/99 21 90

Niedersachsen und Bremen

Ellernstr. 34
30175 Hannover
Tel. 0511/51 51 83 0

Rheinland-Pfalz

Löwenhofstraße 5
55116 Mainz
Tel. 06131/98 61 00

Sachsen

Wittgensdorfer Straße 54 b
09114 Chemnitz
Tel. 0371/69 06 30

Sachsen-Anhalt

Lüneburger Straße 16
39106 Magdeburg
Tel. 0391/531 18 30

Schleswig-Holstein

Lornsenstraße 48
24105 Kiel
Tel. 0431/99 01 650

Thüringen

Steigerstraße 16
99096 Erfurt
Tel. 0361/217 07 90



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin

Tel. 030 - 25 93 96 0 · Fax 030 - 25 93 96 25

www.steuerzahler.de · www.schwarzbuch.de